

Der Stadtverordnetenvorsteher



An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

Schriftführung: Frau Mahuletz
Telefon: 06074 911312
E-Mail: gremien@roedermark.de

22. November 2022

der Stadt Rödermark

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
12. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
am **Dienstag, 13.12.2022**, um **19:30** Uhr
mit Fortsetzungstermin am **Mittwoch, 14.12.2022**, um **19:30** Uhr.
Sitzungsort: **Kulturhalle, Dieburger Str. 27, Ober-Roden**

Tagesordnung:

- TOP 1 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- TOP 2 Mitteilungen des Magistrats
- TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung
- TOP 4 Haushaltsplan 2023
Vorlage: VO/0310/22
- TOP 5 Jahresabschluss 2021
Vorlage: VO/0297/22
- TOP 6 Neufassung der Friedhofssatzung
Vorlage: VO/0321/22
- TOP 7 Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im
Gebiet der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0295/22

- TOP 8 Wiedereinführung Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2023 im Gebiet der Stadt Rödermark
Vorlage: VO/0309/22
- TOP 9 Finanzierung Neubau Projekt Brücke am Zilliggarten
- Antrag Investitionsfondsdarlehen 2023
Vorlage: VO/0296/22
- TOP 10 Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff Waldacker sowie der Familienzentren und des Tonstudios
Vorlage: VO/0325/22
- TOP 11 Änderung der "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"
Vorlage: VO/0324/22
- TOP 12 Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien unter Ziff. 8.1.1, Investitionen für Vereinsanlagen, und Ziff. 8.1.4, Zuschüsse zu Renovierungen und Reparaturen
Vorlage: VO/0303/22
- TOP 13 Nahversorgungskonzept für die Stadt Rödermark (Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes)
Vorlage: VO/0350/22
- TOP 14 Grundsatzbeschluss über die Veräußerung einer Gewerbefläche
- TOP 15 Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen
Vorlage: SPD/0130/22
- TOP 16 Antrag der SPD-Fraktion (Neufassung 2. Version): Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes
Vorlage: SPD/0333/22
- TOP 17 Antrag der Fraktion Andere Liste/DIE GRÜNEN und der CDU-Fraktion: Fördergelder für Streuobstwiesen und Artenschutz
Vorlage: CAL/0264/22
- TOP 18 Antrag der Fraktion FWR: Brauchwassernutzung
Vorlage: FWR/0270/22
- TOP 19 Antrag des Stadtverordneten Jochen K. Roos: "Ruhige und sichere Stadt"-Bürgerbescheid zur Verkehrsentlastung Urberach
Vorlage: AfD/0280/22

- TOP 20 Antrag der Fraktion FWR: Hundewiese
Vorlage: FWR/0341/22
- TOP 21 Antrag der Fraktion FWR: Gewerbegebiet auch für Lebensmittelmarkt
Vorlage: FWR/0342/22
- TOP 22 Antrag der FDP-Fraktion: Einberufung der Brandschutzkommission der Stadt
Rödermark
Vorlage: FDP/0348/22

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez.
Brigitte Beldermann
Stellv. Stadtverordnetenvorsteherin

gez.
Sandra Mahuletz
Schriftführerin

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.1

	Vorlage-Nr: SPD/0334/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher
Anfrage der SPD-Fraktion: Status Quo Beschluss Freizeitflächen für Jugendliche (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

In ihrer Sitzung vom 07. Dezember 2021 hat die Stadtverordnetenversammlung einstimmig den interfraktionellen Antrag „Zusammenfassung der Anträge von SPD und FDP zu Freizeitflächen für Jugendliche“ beschlossen.

Bezugnehmend auf den genannten Beschluss fragen wir:

Anfrage:

1. Der Magistrat wurde beauftragt über die Bauverwaltung den Rahmen zu skizzieren, der zur Ausgestaltung, Einrichtung und Neuerrichtung von Jugendplätzen in finanzieller Hinsicht und hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit gegeben ist. Wie ist der aktuelle Stand einer solchen „Skizzierung“ und wann kann mit einer entsprechenden Vorlage zur weiterführenden Diskussion in den politischen Gremien gerechnet werden?

2. Der Magistrat (in Kooperation mit der städtischen Jugendarbeit, der Stadtplanung als auch vorhandenen Jugendforen) wurde beauftragt, interessierte Jugendliche hinsichtlich deren Bedürfnisse bzgl. der Funktion, Größe und Neuerrichtung von Jugendplätzen zu befragen und einzubinden. Ist dies, abgesehen von den allgemeinen „Jugend trifft Politik“- Veranstaltungen, geschehen und wenn ja, wie? Falls ja: Welche Erkenntnisse konnten gewonnen werden?

3. Der Magistrat wurde beauftragt, eine Prioritätenliste hinsichtlich der weiteren Einrichtung sowie Verbesserung der Ausgestaltung bzw. Neuerrichtung von Jugendplätzen zu erstellen. Wie ist der diesbezügliche aktuelle Stand und wann kann mit einer entsprechenden Vorlage zur weiterführenden Diskussion in den politischen Gremien gerechnet werden?

4. Wann kann mit der Vorlage des Konzeptes zur Aufwertung des Bolzplatzes auf der Städtischen Liegenschaft in der Seligenstädter Straße zur weiterführenden Diskussion in den politischen Gremien gerechnet werden?

5. Der Magistrat wurde beauftragt zu prüfen, ob auf der bislang ungenutzten Teilfläche dieses städtischen Grundstücks PKW-Stellplätze hergestellt werden können, die ausschließlich dem Sportbetrieb auf dem nahegelegenen Sportgelände der Turnerschaft Ober-Roden dienen sollen. Was hat diese Prüfung ergeben? Falls dieser Vorgang noch nicht abgeschlossen ist: Wann kann mit einem Ergebnis gerechnet werden und wie werden die Erkenntnisse den politischen Gremien zugänglich gemacht?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.2

	Vorlage-Nr: FDP/0346/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Sebastian Donners, Tobias Kruger
Anfrage der FDP-Fraktion: Freizeitflächen Jugendliche - Jährlicher Bericht im FSIK-Ausschuss (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 07.12.2021 den Magistrat einstimmig unter anderem damit beauftragt (Vorlage: FDP/0314_1/21), „[...] 4. Über den Stand der Dinge bezüglich Jugendplätze [...] mindestens einmal jährlich im FSIK-Fachausschuss (zu) berichten. [...]“.

Anfrage:

- 1) Wann ist mit dem vorstehend genannten Bericht zu rechnen? Das Jahr 2022 ist bald abgelaufen.
- 2) Was hat der Magistrat bis dato in der Sache mit welchen Ergebnissen unternommen?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.3

	Vorlage-Nr: SPD/0335/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Anke Rüger
Anfrage der SPD-Fraktion: Klimaschutzkonzept (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 13.11.2012 wurde das Klimaschutzkonzept der Stadt Rödermark beschlossen. Wir bitten um schriftliche Beantwortung der nachstehenden Fragen im BUSE- Ausschuss/ Stavo.

Anfrage:

1. Welche Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes wurden bisher bearbeitet?
2. Welche Ergebnisse konnten erzielt werden?
3. Welche Vorgaben konnten nicht erfüllt werden?
4. Welche Vorgaben des Klimaschutzkonzeptes wurden bisher nicht bearbeitet?
5. Wie hoch ist die bisher erreichte Brutto - CO2 Einsparung in Tonnen für die Stadt Rödermark?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.4

	Vorlage-Nr: SPD/0336/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Anke Rüger
Anfrage der SPD-Fraktion: Starkregengefährdungsanalyse (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 27.10 2021 wurde von der Stadtverordnetenversammlung die Erstellung einer Starkregengefährdungsanalyse beschlossen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang um einen ausführlichen Bericht im BUSE-Ausschuss über die bisherigen Aktivitäten zur Erstellung der Starkregengefährdungsanalyse.


Anfrage:

1. Welche Schritte wurden bisher unternommen eine Starkregengefährdungsanalyse zu erarbeiten?
2. Welche/s Firma/ Büro wurde mit der Erstellung der o.g. Analyse beauftragt?
3. Welche Fördermittel wurden beantragt/ bewilligt?
4. Wann ist mit der Präsentation der o.g. Analyse zu rechnen?
5. Wann wird die Starkregengefährdungskarte zur Verfügung stehen?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.5

	Vorlage-Nr: FWR/0337/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Björn Beicken
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Maßnahmen zur Verkehrsentlastung (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 08.07.2021 fand der bis dato letzte „Runde Tisch Verkehrsentlastung“ statt. Seitdem ist nach Kenntnis der Freien Wähler Rödermark kein weiteres Treffen einberufen worden. Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die neuralgischen Punkte „Rodaustraße“ und „Kipferl-Kreuzung“ sowie der Vorstellung des Verkehrsgutachtens des Planungsbüros „von Mörner“ (bzgl. Verkehrsberuhigenden Maßnahmen in der Rodaustraße) wäre ein Austausch über konkrete Vorhaben und Maßnahmen aus Sicht der FWR auch mit der BI „Rodaustraße“ dringend geboten. Da in der letzten Sitzung des RT Verkehrsentlastung keine Hinweise darauf gegeben wurden, von einem regelmäßigen Einberufen des RT in Zukunft abzusehen, fragen die FWR vor diesem Hintergrund:


Anfrage:

- Wann ist eine weitere Sitzung des „Runden Tisches Verkehrsentlastung“ vorgesehen?
- Mit welchem konkreten Vorgaben wurde das Planungsbüro von Mörner mit dem Gutachten „Rodaustraße“ beauftragt?
- Welche weiteren externe Firmen bzw. Unternehmen wurden mit einem Gutachten beauftragt? Wie ist hier der Sachstand?
- Wurde die Ergebnisse bzw. die möglichen Maßnahmen mit der BI Rodaustraße im Anschluss an die Vorstellung des Gutachtens besprochen?
- Welche der vorgeschlagenen Maßnahmen werden priorisiert bzw. zeitnah umgesetzt?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.6

	Vorlage-Nr: FWR/0338/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Fuß- und Radverkehrskonzept (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Am 09.02.2022 wurde der Antrag „Erstellung eines auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittenen Fuß- und Radverkehrskonzeptes sowie weitere Maßnahmen im Bereich Nahmobilität“ beschlossen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Ein auf die örtlichen Verhältnisse zugeschnittenes Fuß- und Radverkehrskonzept von einem qualifizierten Planungsbüro erstellen zu lassen.
2. Kurzfristig zu planende Maßnahmen eigenverantwortlich zu prüfen und umzusetzen.
3. Für beide Maßnahmen geeignete Förderprogramme von Land und Bund zu nutzen.


Anfrage:

1. Wann und an wen wurde der Auftrag für das Fuß- und Radverkehrskonzept erteilt?
2. Wann werden die Ergebnisse präsentiert?
3. Welche kurzfristig zu planende Maßnahmen wurden inzwischen geprüft und umgesetzt?
4. Welche Maßnahmen werden wann umgesetzt?
5. Welche Mittel sollen in den Haushalt 2023 eingestellt werden?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.7

	Vorlage-Nr: FWR/0339/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Versickerung Oberflächenwasser (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

An 25.09.2019 wurde der FWR Antrag: „Versickerung Oberflächenwasser und Gründächer“ erstmals im Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie beraten. Am 04.02.2020 wurde daraufhin der interfraktionelle Antrag „Versickerung Oberflächenwasser und Gründächer“ beschlossen:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen, ob es durchführbar und sinnvoll ist, Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde wenigstens teilweise vom Kreis auf die kreisangehörigen Gemeinden zu übertragen. Zu prüfen ist hierbei auch, ob in diesem Rahmen eine interkommunale Zusammenarbeit sinnvoll ist.

Ziel sollte insbesondere eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Abwehr und Beseitigung baurechtswidriger Zustände sein.

Am 27.10.2021 wurde diese Anfrage bereits in der Stadtverordnetenversammlung gestellt und bis heute noch nicht beantwortet.

Anfrage:

1. Was hat der Magistrat bisher bei der Bauaufsichtsbehörde unternommen?
2. Wurden Aufgaben vom Kreis an die Kommunen übertragen?
3. Wenn nein, was ist der Grund und was tut der Kreis um die bekannten Misstände zu beheben?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.8

	Vorlage-Nr: FWR/0340/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Peter Schröder
Anfrage der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Gefährliche Überquerung der L3097 (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Überquerung der L3097 ist an sehr vielen Stellen besonders gefährlich. So wurde vor wenigen Wochen in der Nähe vom ehemaligen Parkhotel ein Kind schwer verletzt. Neben der gefährlichen Überquerung an diesem Ort und auch auf der Rodastraße gibt es eine weitere ungesicherte und viel genutzte Überquerungsstelle, z. B. zwischen dem Jügesheimer Weg und der Zufahrt zur Kläranlage.

Am 08.06.2021 wurde der Antrag „Verkehrsberuhigung Rodastr. und L3097 (Änderungsantrag zum Antrag der Fraktion FWR)“ beschlossen.

Punkt 3 im Beschlussvorschlag des Antrags lautet:

Der Magistrat wird beauftragt, auf die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landes Hessen dahingehend einzuwirken, um an der heute nicht gesicherten Querung der L 3097 zwischen dem Jügesheimer Weg und der Zufahrt zur Kläranlage eine geeignete Querungshilfe für Radfahrer und Fußgänger zu installieren.

Anfrage:

1. Wann und in welcher Form wurde der Antrag an die zuständige Straßenverkehrsbehörde des Landes Hessen gestellt?
2. Wie war das Ergebnis?
3. Wann ist mit einer Entschärfung des Gefahrenpunktes zu rechnen?

Anfrage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

3.9

	Vorlage-Nr: FDP/0345/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Anfrage der FDP-Fraktion: Sachstand zur Babenhäuser Straße (Anfrage)	
Beratungsfolge <i>Datum</i> <i>Gremium</i> 13.12.2022 Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	

Sachverhalt/Begründung:

Die Babenhäuser Straße gehört zu den vom Hessischen Rechnungshof beanstandeten drei Straßen in Rödermark. Der Rechnungshof drohte der Stadt Rödermark damit, Zuschüsse zur Sanierung in Höhe von 1,2 Mio. € zurückzufordern. Bei der Odenwaldstraße und der Freiherr-vom-Stein-Straße ist die Stadt der Aufforderung augenscheinlich größtenteils nachgekommen. Damit wurde wohl die aktuelle Rückforderung vom Hessischen Rechnungshof auf knapp 300.000 Euro gesenkt. Bei der Babenhäuser Straße (30er Zone) besteht die Rückforderung offensichtlich weiterhin. Um die knapp 300.000 Euro nicht zurückzahlen zu müssen, hat die Stadt Rödermark 2015 einen Kompromiss geschlossen: Die Babenhäuser Straße wird Vorfahrtstraße und die Geschwindigkeit wird auf 30 Stundenkilometer begrenzt. Ende 2016 wurde sodann bekannt, dass die Stadt an der alten Regelung nun doch festhalten will (30er Zone) und es auf eine gerichtliche Auseinandersetzung mit dem Land Hessen ankommen lassen will bzw. lässt.

Die FDP hat zu diesem Themenkomplex bereits mehrfach (FDP/0092/17, FDP/0210/17, FDP/0019/18, FDP/0206/19 und FDP/0204/20) angefragt und nicht zuletzt wegen der unstrittigen finanziellen Brisanz der Sache um eine regelmäßige sowie unaufgeforderte Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung über den aktuellen Sachstand gebeten. Dieses ist leider nicht erfolgt.

Der Magistrat hat bereits mitgeteilt, dass gegen den Rückforderungsbescheid von Hessen Mobil vom 13.06.2018 über 188.270 Euro fristgerecht Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt erhoben wurde und diese Klage aufschiebende Wirkung habe, womit das Geld bis zu einer abschließenden Entscheidung nicht zurückbezahlt werden müsse. Weiterhin seien im Klageverfahren bereits mehrere Schriftsätze gewechselt worden.

Zuletzt hat der Magistrat am 02.09.2020 in öffentlicher Sitzung des BUSE-Fachausschuss mitgeteilt, dass:

- a. Es keinen neuen Sachstand gebe.
- b. Die Zinsen (bis dato) im Jahresabschluss 2019 als Rückstellung gebucht wurden.
- c. Eine mündliche Verhandlung im Jahr 2020 coronabedingt unwahrscheinlich sei.

Anfrage:

- 1) Wie ist der aktuelle und - vor allem - juristische Sachstand betreffend die Babenhäuser Straße in Bezug auf die Zuschüsse des Landes Hessen sowie deren Rückforderung? Wann kann nach aktueller Einschätzung mit der mündlichen Verhandlung in der Sache vor dem Verwaltungsgericht Darmstadt sowie mit einer Entscheidung desselben gerechnet werden?
- 2) Mit welchen Kosten (inklusive Zinsen) für die Stadt Rödermark ist mit aktuellem (11/2022) Stand für den Fall der Rückzahlung des Zuschusses an das Land Hessen zu rechnen? Gibt es dazu nach wie vor eine angepasste Rückstellung im Haushalt?
- 3) Welche Kosten für die rechtliche Beratung und Interessensvertretung sind in der genannten Sache „Babenhäuser Straße“ bis dato (11/2022) insgesamt für die Stadt Rödermark angefallen?

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

4

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0310/22 AZ: II/2/1 Datum: 03.11.2022 Verfasser: Hechler, Silvia
Haushaltsplan 2023	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
14.11.2022	Magistrat
21.11.2022	Magistrat
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Magistrat legt den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Beratung vor.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung verweist den Entwurf des Haushaltsplanes 2023 zur Beratung in die Ausschüsse.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlagen

Haushaltsplan 2023 (Hinweis: Verteilung am 13.12.22)

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

5

vom/der Finanzbuchhaltung	Vorlage-Nr: VO/0297/22 AZ: Datum: 10.10.2022 Verfasser Jäger, Simone
Jahresabschluss 2021	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.10.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Gemäß § 112 HGO ist die Kommune verpflichtet, am Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, der die tatsächliche Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt.

Gemäß § 114 Abs. 1 HGO beschließt die Stadtverordnetenversammlung den vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.

Der vom Fachbereich Finanzen erstellte Jahresabschluss wurde vom Rechnungsprüfungsamt geprüft und am 26. August 2022 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Das Jahresergebnis 2021 der Stadt Rödermark weist im **ordentlichen Ergebnis** einen Überschuss in Höhe von 584.991,87 € (Plan -628.466,77 €) auf. Im **außerordentlichen Ergebnis** verzeichnet die Stadt Rödermark einen Gewinn in Höhe von 268.578,99 € (Plan 54.309,88 €).

Der **Gesamtgewinn** beträgt 853.570,86 € (Plan -574.156,89 €).

Das Jahresergebnis 2021 ist gemäß § 24 (1) i.V.m. § 46 (3) GemHVO der Rücklage zuzuführen.

Die Verbesserung des Jahresergebnisses resultiert im Wesentlichen aus Positionen des Personalaufwands. Insgesamt ist eine Veränderung der Personalaufwendungen im Vergleich zum Haushaltsansatz in Höhe von rund 2,6 Mio. Euro zu verzeichnen. Dieser Wert ist allerdings zu relativieren, da im Fachbereich Soziales ein Einsparziel in Höhe von einer Million Euro eingepreist war, welches bei den Sachaufwendungen

veranschlagt wurde. Die Sachaufwendungen im Fachbereich Soziales wurden um knapp 0,9 Mio. Euro überschritten, so dass die tatsächliche Differenz der Personalaufwendungen zum Haushaltsansatz 1,7 Mio. Euro beträgt. Der Rest entfällt auf das ohnehin vorgesehene Einsparziel.

Die wesentlichen Abweichungen zu den Haushaltsansätzen entstehen im Fachbereich Soziales durch den bereits seit mehreren Jahren vorherrschenden Fachkräftemangel und die damit verbundene Nichtbesetzung von Stellen im Kita-Bereich (1,6 Mio. Euro). In den Fachbereichen Organisation und Gremien (170.000 Euro), Finanzen (86.000 Euro), Kultur, Heimat und Europa (63.000 Euro) und Bauverwaltung (53.000 Euro) entstehen Minderaufwendungen durch längere krankheitsbedingte Ausfälle und spätere Nachbesetzung von Stellen.

Das Sonderbudget Allgemeine Finanzmittel weist eine Differenz zu den Haushaltsansätzen in Höhe von 691.000 Euro aus. Davon resultieren rund 444.000 Euro aus Minderaufwendungen bei den Rückstellungen für die Pensionen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung stellt den mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes vom 26. August 2022 versehenen Jahresabschluss 2021 gemäß § 114 HGO fest und entlastet somit den Magistrat für die Führung der Geschäfte.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Anlage

Jahresabschluss 2021

1 Druckexemplar pro Fraktion, Einsichtnahme im Ratsinformationssystem (Allris) erbeten

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

6

vom/der Recht/Öffentlichkeitsarbeit	Vorlage-Nr: VO/0321/22 AZ: Datum: 09.11.2022 Verfasser Morian / Leiherer
Neufassung der Friedhofssatzung	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.11.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz wurde umfangreich geändert. In der Folge hat der Hessische Städte- und Gemeindebund die Mustersatzung der Friedhofsordnung (Friedhofssatzung) an einigen Stellen an die gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

Die Satzung der Stadt Rödermark soll an die Mustersatzung angepasst werden. Ebenso haben sich aus der Praxis einige Anpassungserfordernisse ergeben, die mit der Mustersatzung im Einklang stehen.

Im Oktober erfolgte durch den Hessischen Städte- und Gemeindebund eine weitere Anpassung der Mustersatzung im Hinblick auf die ab dem 01.01.2023 geplante Anwendung des § 2 b UStG im Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen. Kurzfristig hat das Bundesfinanzministerium die Verlängerung der Optionsregelung für das alte Umsatzsteuerrecht um zwei weitere Jahre in Aussicht gestellt.

Dennoch sollte der in dieser Anpassung enthaltene Ansatz, dass bei Vorliegen einer räumlich abgrenzbaren und individualisierten Parzelle Steuerfreiheit für entsprechende Leistungen zu verzeichnen ist, bereits umgesetzt werden. Vor diesem Hintergrund wird in § 15 Friedhofssatzung die Rechtsqualität der Nutzungsrechte verdeutlicht.

Eine Umsatzsteuerverpflichtung wird jedoch im Zusammenhang mit den sogenannten eigenständigen Leistungen entstehen. Das sind:

- Abräumen von Gräbern und
- Verkauf von Namenträgern an Gräbern.

Aktuell werden die Friedhofsgebühren neu kalkuliert, so dass die Umsatzsteuerverpflichtung an dieser Stelle Berücksichtigung finden wird.

Nach Fertigstellung der Kalkulation wird ebenfalls die Friedhofsgebührensatzung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der

Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

gemäß dem vorgelegten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

- Synopse zur Gegenüberstellung und Erläuterung der geplanten Änderungen
- Entwurf der Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p align="center">Friedhofssatzung der Stadt Rödermark</p> <p>Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2012 (GVBl. I S. 290) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom 12.11.2013 folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:</p>	<p align="center">Friedhofssatzung der Stadt Rödermark</p> <p>Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:</p>	<p>Anpassung Präambel an aktuelle Rechtsgrundlagen.</p>
<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>	<p>I. Allgemeine Vorschriften</p>	
<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Friedhof Ober-Roden b) Friedhof Urberach 	<p>§ 1 Geltungsbereich Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Friedhof Ober-Roden b) Friedhof Urberach 	
<p>§ 2 Verwaltung des Friedhofes Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.</p>	<p>§ 2 Verwaltung des Friedhofes Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.</p>	
<p>§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.</p>	<p>§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im</p>	<p>Einfügen einer weiteren Beschreibung zu den</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren oder b) die ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf dem Friedhof hatten oder c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder d) die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder e) totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Föten können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden. <p>Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p> <p>(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.</p>	<p>Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen</p> <p>Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.</p> <p>(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren oder b) die ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf dem Friedhof hatten oder c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder e) totgeborene Kinder die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden. <p>Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.</p> <p>(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.</p>	<p>weiteren Funktionen.</p> <p>Anpassung an die Formulierung der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.</p> <p>Anpassung an die Formulierung der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>§ 4 Begriffsbestimmung (1) Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen. (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschenurne dient.</p>	<p>§ 4 Begriffsbestimmung (1) Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen. (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschenurne dient. (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG. (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem ein Grab überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde. (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer das Grab noch nicht erneut belegt werden darf.</p>	<p>Definition der Begriffe. Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>
<p>§ 5 Schließung und Entwidmung (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden. (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind.</p>	<p>§ 5 Schließung und Entwidmung (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden. (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.</p>	<p>Weitere Ergänzung zur Klarstellung.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.	(3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.	
II. Ordnungsvorschriften	II. Ordnungsvorschriften	
<p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.</p>	<p>§ 6 Öffnungszeiten</p> <p>(1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.</p>	<p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Besonderer Anlass: z.B. Arbeiten auf dem Friedhof, Bestattungsfeierlichkeiten, Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten, Totengedenkfeiern, Astbruchgefahr nach Sturmereignissen.</p>
<p>§ 7 Nutzungsumfang</p> <p>(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:</p> <p>a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,</p> <p>b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer</p>	<p>§ 7 Nutzungsumfang</p> <p>(1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.</p> <p>(2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:</p> <p>a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle und sonstige Bewegungshilfe sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der von Ihnen beauftragten Dienstleister oder gewerblich Tätige i. S. d. § 9,</p> <p>b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,</p> <p>c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,</p>	<p>Zahl ausgeschrieben.</p> <p>Weitere Definition zur Klarstellung.</p> <p>Anpassung an Mustersatzung HSGB. Erforderlicher Erweiterung - Vergabe von Leistungen an Dritte.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Informationsschriften der Friedhofsverwaltung, f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. –container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde, j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen, k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Schöpfbecken zu reinigen, l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern.</p> <p>(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen,</p>	<p>d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, e) Plakate anzubringen und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung, f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen, h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. –container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen, i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde, j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen, k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Wasserbecken zu reinigen, l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern, m) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben. (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Weitere Definition des Verbotes.</p> <p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Anpassung der Formulierung.</p> <p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.</p>	<p>der Ordnung auf ihm vereinbar sind. (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.</p>	
<p>§ 8 Sitzgelegenheiten Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.</p>	<p>§ 8 Sitzgelegenheiten Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.</p>	
<p>§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden, die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind.</p> <p>Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. Sie muss in der Lage</p>	<p>§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden</p> <p>a) die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.</p> <p>Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. Sie muss in der Lage</p>	<p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiter muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.</p> <p>Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.</p> <p>Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.</p> <p>(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige</p>	<p>sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiter muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.</p> <p>Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.</p> <p>Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.</p> <p>(3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Aus diesem Grund sind Tätigkeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich spätestens zwei Werktage vor der Ausführung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.</p> <p>(4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.</p> <p>(5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist</p>	<p>Formulierung gemäß der Erfahrung aus der Praxis erforderlich.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Zulassung ist möglich.</p> <p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig.</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und –container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.</p> <p>(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach</p>	<p>möglich.</p> <p>(6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.</p> <p>(7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig.</p> <p>(8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und –container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.</p> <p>(9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. (10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.</p>	<p>schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. (10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.</p>	
<p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p>	<p>III. Allgemeine Bestattungsvorschriften</p>	
<p>§ 10 Bestattungen (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen. (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. (5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten- (6) Aschen, deren Beisetzung nicht binnen drei Monate nach Einäscherung festgelegt ist, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen beigesetzt.</p>	<p>§ 10 Bestattungen (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen. (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt. (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig. (5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten.</p>	<p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Entfällt entsprechend der Neufassung des FBG (§ 16 Abs. 1 Satz 5). Die Mustersatzung des HSGB sieht Abs. 6 ebenfalls nicht mehr vor.</p>
<p>§ 11 (Nutzung der) Leichenhalle</p>	<p>§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.</p> <p>(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden.</p> <p>(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden.</p> <p>(4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener</p>	<p>(1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.</p> <p>(2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauzeichens oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.</p> <p>(3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Säрге aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.</p> <p>(4) Die Säрге werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der</p>	<p>Anpassung entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung (aerober Prozess).</p> <p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Änderung des FBG aus dem Jahr 2013 hinsichtlich der sarglosen Bestattung aus religiösen Gründen.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Abprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 Friedhofs- und Bestattungsgesetz bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.</p> <p>(6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten.</p> <p>(7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Erfolgt der Transport durch sonstige Personen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungs-rechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.</p>	<p>Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.</p> <p>(5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.</p> <p>(6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten.</p> <p>(7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(8) Die Ausschmückung bzw. Gestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen bzw. dem damit beauftragten Beerdigungsinstitut.</p> <p>(9) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. In diesen Fällen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.</p>	<p>Ergänzende Regelung, Klarstellung der Aufgaben der Friedhofsverwaltung.</p> <p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Soweit Privatpersonen als Sargträger zugelassen werden sollen, ist jetzt hierfür eine Ausnahmemöglichkeit ausdrücklich vorgesehen, um z. B. Trägerdienste von Angehörigen, Nachbarn, Religionsgemeinschaften etc. örtliche Lösungen zu ermöglichen</p>
<p>§ 12 Grab und Ruhefrist</p> <p>(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung</p>	<p>§ 12 Grab und Ruhefrist</p> <p>(1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>ausgehoben, geöffnet und geschlossen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. (3) Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.</p> <p>(4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.</p>	<p>ausgehoben, geöffnet und geschlossen. (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m. (3) Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen. (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.</p>	<p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Aufgrund der Neureglung des FBG sind Überreste von Verstorbenen und Urnen nach Ablauf der Ruhefrist in eine Gemeinschaftsanlage zu überführen.</p>
<p>§ 13 Totenruhe und Umbettung (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt</p>	<p>§ 13 Totenruhe und Umbettung (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/ Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt</p>	<p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Der Hinweis auf § 26 FBG schafft die Voraussetzungen zur Umbettung von Urnen.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.</p> <p>(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.</p> <p>(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.</p>	<p>grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.</p> <p>(3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.</p> <p>(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.</p> <p>(5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.</p>	<p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hinweis: Durch eine Umbettung werden die Ruhefristen nicht verändert. Ebenso bleibt die Nutzungszeit eines Grabes unverändert, soweit nicht die FV einer Rückgabe dessen ausdrücklich zustimmt.</p>
<p>IV. Gräber</p>	<p>IV. Gräber</p>	
<p>§ 14 Grabarten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengräber als Rasengräber</p> <p>b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber</p> <p>c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber</p> <p>d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber</p> <p>e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber</p> <p>f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als</p>	<p>§ 14 Grabarten</p> <p>(1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:</p> <p>a) Reihengräber als Rasengräber</p> <p>b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber</p> <p>c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber</p> <p>d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber</p> <p>e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber</p> <p>f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>pfllegeleichte Rasengräber g) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pfllegeleichte Rasengräber h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Baumgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Sternenkinderfeld. (2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber, auch als Rasengräber b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Rasengräber d) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Rasengräber e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen f) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen.</p> <p>Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich. (3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabes für die Urnenbeisetzung ist zulässig. (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen</p>	<p>pfllegeleichte Rasengräber g) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pfllegeleichte Rasengräber h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Baumgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Sternenkinderfeld. (2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt: a) Reihengräber, auch als Rasengräber b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Rasengräber d) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Rasengräber e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen f) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen i) Urnenreihengräber (anonym) j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen.</p> <p>Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich. (3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabes für die Urnenbeisetzung ist zulässig. (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. (5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen</p>	<p>Neue Anlage; fertiggestellt im Herbst 2019.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
Friedhofsbäume zu dulden.	Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.	
<p>§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern (1) Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. (2) Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden. (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen. (4) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 38). Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.</p>	<p>§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern (1) Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. (2) Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden. (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen. (4) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 37). Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Umsetzung des § 2 b UStG</p> <p>Aktualisierung.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>§ 16 Grabbelegung (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung vorgenommen werden. (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.</p>	<p>§ 16 Grabbelegung (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden. (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p>
<p>§ 17 Verlegung von Gräbern Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.</p>	<p>§ 17 Verlegung von Gräbern Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.</p>	
<p>A. Reihengräber</p>	<p>A. Reihengräber</p>	
<p>§ 18 Definition des Reihengrabes Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>	<p>§ 18 Definition des Reihengrabes Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.</p>	
<p>§ 19 Maße der Reihengräber (1) Es werden eingerichtet: a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr. (2) Die Reihengräber haben folgende Maße: 1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr</p>	<p>§ 19 Maße der Reihengräber (1) Es werden eingerichtet: a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr, b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr. (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 2,00 m Breite: 0,80 m Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.</p>	<p>1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 1,20 m Breite: 0,60 m Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr Länge: 2,00 m Breite: 0,80 m Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.</p>	
<p>§ 20 Wiederbelegung und Abräumung (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.</p>	<p>§ 20 Wiederbelegung und Abräumung (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung. (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.</p>	
<p>B. Wahlgräber</p>	<p>B. Wahlgräber</p>	
<p>§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit</p>	<p>§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb). Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes.</p> <p>(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.</p> <p>Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.</p> <p>(4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw.</p>	<p>berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb) und umfasst das gesamte Grab. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden.</p> <p>Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes.</p> <p>(2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.</p> <p>Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(3) Das Nutzungsrecht an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.</p> <p>(4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw.</p>	<p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HStGB.</p> <p>Hinweis: Der Ersterwerb des Nutzungsrechts umfasst das gesamte Grab. Dies beinhaltet bei einem Doppelgrab beide Grabstellen und hat Auswirkungen auf die Gebührenhöhe. Aus diesem Grund ist die gesamte Gebühr bei Ersterwerb für beide Grabstellen zu entrichten.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatten, 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen. 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben <p>Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.</p> <p>(7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen.</p> <p>Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen</p>	<p>mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.</p> <p>(5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligen Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ehegatten, 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister, 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen. 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben <p>Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.</p> <p>(7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen.</p> <p>Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.</p> <p>Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde.</p> <p>(8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.</p> <p>(9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen.</p> <p>(10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wieder herzustellen.</p>	<p>oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.</p> <p>Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde.</p> <p>(8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.</p> <p>(9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen.</p> <p>(10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wieder herzustellen.</p>	
<p>§ 22 Maße der Wahlgräber Jedes Wahlgrab hat folgende Maße: Länge: 2,50 m</p>	<p>§ 22 Maße der Wahlgräber Jedes Wahlgrab hat folgende Maße: Länge: 2,50 m</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Breite: 0,90 m je Grabstelle. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.</p>	<p>Breite: 0,90 m je Grabstelle. Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt: 0,40 m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.</p>	
<p>C. Urnengräber</p>	<p>C. Urnengräber</p>	
<p>§ 23 Formen der Aschenbeisetzung (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle: bis zu 3 Urnen (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen: bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) c) Urnenreihengräbern (anonym) d) Urnenwahlgräbern mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen, mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen, e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen), f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (<i>sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen. (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.</p>	<p>§ 23 Formen der Aschenbeisetzung (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle: bis zu 3 Urnen (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen: bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab (<i>anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) c) Urnenreihengräbern (anonym) d) Urnenwahlgräbern mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen, mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen, e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen), f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle, (<i>sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben</i>) g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen. (2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können</p>	<p>Anmerkung FV: Bei dieser Option ist zu berücksichtigen, dass es zu Gebührenaussfällen an anderer Stelle kommen kann, da die Urnenbeisetzungen in einem bereits erworbenen Wahlgrab erfolgen und nicht mehr in einem neu zu erwerbenden Urnengrab.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>§ 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym) Urnenreihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden.</p> <p>Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.</p>	<p>Aschurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.</p> <p>§ 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym) Urnenreihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschurne abgegeben werden. Bei der Beisetzung einer Aschurne in einem anonymen Urnenreihengrab wird ein Einzelgrab (Maße 0,30 x 0,30 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.</p> <p>Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grab kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Umsetzung des § 2 b UStG</p> <p>Einheitliche Bezeichnung</p>
<p>§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.</p>	<p>§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes (1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. (2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>§ 26 Verweisungsnorm Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.</p>	<p>§ 26 Verweisungsnorm Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.</p>	
<p>D. Weitere Grabarten</p>	<p>D. Weitere Grabarten</p>	
<p>§ 27 Rasenreihengräber (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>§ 27 Rasenreihengräber (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich. (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	
<p>§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße:</p>	<p>§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße:</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Länge: 2,25 m Breite: 2,00 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Länge: 2,25 m Breite: 2,00 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.</p>	<p>Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.</p>
<p>§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander) (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:</p>	<p>§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander) (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1). (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße: Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen. (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Länge: 2,25 m Breite: 0,90 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen. (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.</p>	<p>Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.</p>
<p>§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1). (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den</p>	<p>§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1). (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße: Länge: 1,00 m Breite: 0,80 m. Davon kann im Einzelfall abgewichen werden. (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.</p> <p>(4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.</p> <p>(4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.</p>	<p>Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.</p>
<p>§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten.</p> <p>(2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.</p> <p>(4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.</p>	<p>§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen</p> <p>(1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach und Ober-Roden angeboten.</p> <p>(2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.</p> <p>Bei Beisetzung in der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ vorhandenen Anlage ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein unmittelbares Herantreten an die Gräber nicht möglich, damit eine direkte Verabschiedung erfolgen kann (kein symbolischer Sandwurf).</p> <p>(4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den</p>	<p>Ergänzung um die im Herbst 2019 auf dem Friedhof Ober-Roden fertiggestellte Anlage</p> <p>Einschränkung ähnlich der Einschränkung bei den Baumgräbern erforderlich!</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>§ 30 Grabgemeinschaftsanlage (1) Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung. Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig. (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (5) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.</p>	<p>dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.</p> <p>§ 30 Grabgemeinschaftsanlage (1) Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel. (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung. Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig. (3) Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig. (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben. (5) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.</p>	
<p>§ 30a Baumgräber (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten.</p>	<p>§ 30a Baumgräber (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>(2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen).</p> <p>(3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt.</p> <p>(4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.</p> <p>(6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.</p> <p>(7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.</p>	<p>abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.</p> <p>(2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). Eine spätere Ausgrabung von Urnen zum Zwecke einer Umbettung ist daher nicht möglich.</p> <p>(3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt.</p> <p>(4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.</p> <p>(6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.</p> <p>(7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.</p>	<p>Hintergrund: Umsetzung des § 2 b UStG</p> <p>Hinweis für die Nutzungsberechtigten, dass aufgrund der zersetzenden Biourne keine Umbettung möglich ist.</p>
<p>§ 30b Sternenkinderfeld</p> <p>(1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats geboren worden sind, und</p>	<p>§ 30b Sternenkinderfeld</p> <p>(1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentrales Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.</p> <p>(2) Es werden Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten.</p> <p>(3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentrales Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.</p> <p>(2) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht.</p> <p>(3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HStGB. Hinweis: Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen, um die Anlage als gemeinschaftliche Einrichtung zu kennzeichnen. Um in diesem Fall eine Umsatzsteuerpflichtung nach § 2 b UStG zu umgehen, empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund für die Bestattung im Sternkinderfeld keine Nutzungsgebühren zu erheben.</p>
<p>V. Gestaltung der Gräber</p>	<p>V. Gestaltung der Gräber</p>	
<p>§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:</p> <p>(1) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.</p> <p>(2) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet</p>	<p>§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:</p> <p>(1) Jedes Grab ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasenreihengräber (§ 27), Rasenwahlgräber (§28), Urnengemeinschaftsanlage (§ 29), pflegeleichte Rasenwahlgräber (§28 a und § 28b), Grabgemeinschaftsanlagen (§ 30), Baumgräber (§ 30a) und dem Sternkinderfeld (§ 30b).</p> <p>(2) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.</p> <p>(3) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HStGB.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.</p> <p>(3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.</p> <p>(4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.</p> <p>(5) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein.</p> <p>(6) Eine Grabstätte für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken.</p> <p>(7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.</p> <p>(8) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.</p>	<p>Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.</p> <p>(4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.</p> <p>(5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m, ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.</p> <p>(6) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein.</p> <p>(7) Ein Grab für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken.</p> <p>(8) Grabmale dürfen nicht größer als das Grab selbst sein und über das Grab hinausragen.</p> <p>(9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.</p> <p>(10) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.</p>	<p>Einheitliche Formulierung.</p> <p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB. Hintergrund: Verkehrssicherungspflicht.</p>
<p>§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach betragen: Länge Breite</p> <p>a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle 1,20m 0,60m b) Wahlgräber -2 Grabstellen 1,50m 1,50m c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m</p>	<p>§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften</p> <p>(1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach (Grabfelder „Park A“ – bis „Park X“) betragen: Länge Breite</p> <p>a) Reihen- und Tiefgräber sowie Wahlgräber -1 Grabstelle 1,20m 0,60m b) Wahlgräber -2 Grabstellen 1,50m 1,50m c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m</p>	<p>Definition des sog. Parkfriedhofs</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>(2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen Erd A und Erd B bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden.</p> <p>Grabmale bis zu folgenden Größen sind zulässig:</p> <p>a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m: maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe)</p> <p>b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m: maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe).</p> <p>(3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der</p>	<p>e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m. Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.</p> <p>(2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen „Erd A“ und „Erd B“ bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden. Ansonsten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:</p> <p>a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m: maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe)</p> <p>b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m: maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe).</p> <p>(3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.</p> <p>(4) Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der</p>	<p>Analog anderer Grabbezeichnungen diese jetzt entsprechen mit „“ gekennzeichnet.</p> <p>Angepasste Formulierung.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. Für die innerhalb der in 2011 und 2014 errichteten Urnengemeinschaftsanlage 1 und Urnengemeinschaftsanlage 2 anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.</p> <p>Auf den ab 2016 in vorhandenen Grablücken errichteten kleinräumigen Urnengemeinschaftsanlagen</p>	<p>Friedhofsverwaltung vorgegeben ist. Für die auf dem Friedhof Urberach vorhandenen Urnengemeinschaftsanlage 1 und Urnengemeinschaftsanlage 2 anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.</p> <p>In der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ errichteten Urnengemeinschaftsanlage ist nur die Anbringung von Gedenktafeln zulässig. Diese werden an den in den Grabreihen befindlichen Natursteinstelen angebracht. Dies sind nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen.</p> <p>Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.</p> <p>Auf den in vorhandenen Grablücken errichteten kleinräumigen Urnengemeinschaftsanlagen</p>	<p>Muss jetzt nach Friedhof definiert werden, da neue UGA auf Friedhof Ober-Roden.</p> <p>Gestaltungsvorschriften für die neu errichtete Urnengemeinschaftsanlage</p> <p>Erläuterung aufgrund der Beschwerden über witterungs- und korrosionsbedingte Veränderungen erforderlich</p> <p>„ab 2016“ kann weggelassen werden</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>können die Lebensdaten der Verstorbenen aus gegossenen Bronz Buchstaben und –ziffern angebracht werden (Schriftart: „Siehler“ oder „Lorenz“). Die Schriftzüge der Namensinschrift und der Lebensdaten werden auf der für das entsprechende Grab vorgesehenen Namensstele aufgesetzt. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.</p> <p>Die Höhe der Schriftzüge ist so zu wählen, dass bei Einzelgräbern das Maß von 14 cm nicht überschritten wird. Bei Doppelgräbern (2 Urnen) können bis zu 7 Schriftzüge angebracht werden. Es steht dann ein Höhenmaß von max. 30 cm zur Verfügung.</p> <p>(5) In der in § 30 aufgeführten Grabgemeinschaftsanlage sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsortes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquaden angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben.</p>	<p>können die Lebensdaten der Verstorbenen aus gegossenen Bronz Buchstaben und –ziffern angebracht werden (Schriftart: „Siehler“ oder „Lorenz“). Die Schriftzüge der Namensinschrift und der Lebensdaten werden auf der für das entsprechende Grab vorgesehenen Namensstele aufgesetzt. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.</p> <p>Die Höhe der Schriftzüge ist so zu wählen, dass bei Einzelgräbern das Maß von 14 cm nicht überschritten wird. Bei Doppelgräbern (2 Urnen) können bis zu sieben Schriftzüge angebracht werden. Es steht dann ein Höhenmaß von max. 30 cm zur Verfügung.</p> <p>(5) In der in § 30 aufgeführten Grabgemeinschaftsanlage sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsortes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquaden angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen.</p>	<p>Zahl ist auszusprechen</p> <p>Erläuterung aufgrund der Beschwerden über witterungs- und korrosionsbedingte Veränderungen erforderlich</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 10 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.</p> <p>(8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruch sicherem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und</p>	<p>Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.</p> <p>(6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.</p> <p>(7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.</p> <p>(8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruch sicherem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und</p>	<p>erforderliche Änderung: bisherige Angabe widerspricht § 31 (4) dieser Satzung</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.</p>	<p>Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig. (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.</p>	
<p>§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und – einfassungen (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht.</p> <p>(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemaßung der Grabmalteile zu beantragen. Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.</p>	<p>§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und – einfassungen (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.</p> <p>(2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemaßung der Grabmalteile zu beantragen. Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.</p>	<p>Ergänzung entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen.</p> <p>(6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.</p>	<p>(3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung schriftlichen der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.</p> <p>(5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen.</p> <p>(6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.</p>	
	<p>§33 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB Hinweis: In der Neufassung des § 6 a FBG ist die Ermächtigung geschaffen worden, in der Satzung</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
	<p>ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.</p> <p>(2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>das Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit zu regeln.</p>
<p>§ 34 Fundamentierung und Befestigung (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.</p>	<p>§ 34 Fundamentierung und Befestigung (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann.</p> <p>Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die</p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Optionale Regelung der Mustersatzung des HSGB. Hinweis: VGH Kassel, Beschl. v. 13.08.2018, Az. 4 C 1912/17.N</p> <p>Entspricht § 35 (5) dieser aktuellen Satzung</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
	<p>Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.</p> <p>(2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden.</p> <p>(3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.</p> <p>Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.</p>	<p>Entspricht § 35 (6) der aktuellen Satzung.</p> <p>Entspricht § 36 (4) der aktuellen Satzung.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
	<p>(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	
<p>§ 35 Abnahmeprüfung und Standsicherheit (1) Die Abnahmeprüfung von Grabmalen und Grabeinfassungen ist durch einen Steinmetzmeister, einer sachkundigen Person oder einer Person mit gleichwertiger Ausbildung durchzuführen. (2) Die Abnahmeprüfung ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmale und Grabeinfassungen durchzuführen, um die Standsicherheit der Grabmalanlagen nachzuweisen. (3) Der Ersteller der Grabmalanlagen hat im Zeitraum von längstens 8 Wochen nach Errichtung des Grabmals die Abnahmeprüfung durchzuführen und diese z. B. mit einem Last-Zeit-Diagramm nachzuweisen. Teile kleiner gleich 0,50 m und aufgesetzte Teile über 1,20 m jeweils ab Oberkante Fundament gemessen, sind optisch und von Hand auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Schrifttafeln (Platten) an Grabsteinen befestigt oder auf Konsolen sind ebenfalls optisch von Hand zu überprüfen. (4) Da es zwischen der eingereichten Planung und der tatsächlichen Ausführung aufgrund örtlicher Besonderheiten bei der Fundamentierung zu Abweichungen kommen kann, ist der Aufsteller (z. B. Steinmetzmeister) verpflichtet, die</p>		<p>Entfällt, da gem. TA Grabmal die Abnahmeprüfung nur noch den Nutzungsberechtigten vorzulegen ist; für die Friedhofsverwaltung genügt die Bestätigung der zu erbringenden Standsicherheit; § 35 inhaltlich im Regelwerk aufgeführt ; Abs. 5 und 6 finden sich jetzt in § 35 Abs. 2 und 3 wieder</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>tatsächliche Ausführung zu bestätigen oder eventuelle Änderungen von der zeichnerischen Darstellung des Antrages und der tatsächlich erstellten Grabmalanlage zu melden.</p> <p>(5) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, die Anlagen auf den Gräbern dauernd, mind. jedoch einmal im Jahr, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit zu prüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Festgestellte Mängel sind unverzüglich auf ihre Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden.</p> <p>(6) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.</p> <p>(7) Bei Gefahr in Verzug kann die Stadt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B.</p>		

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.</p> <p>§ 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen (1) Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden.</p> <p>(2) Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung.</p> <p>(3) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden aufzufüllen. Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu</p>	<p>§ 35 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen (1) Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen frühestens nach Erfüllung der Ruhefrist von 20 Jahren des zuletzt in einem Grab Erdbestatteten und somit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden. Soll eine Grabmalanlage vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden, so ist dies nur im Wege einer sog. Umwandlung in ein Rasengrab möglich. Das Denkmal muss erhalten bleiben.</p> <p>(2) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der in Rasengräber umgewandelten Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.</p> <p>(3) Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung.</p> <p>(4) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden aufzufüllen. Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu</p>	<p>Nummerierung aktualisiert</p> <p>Hierdurch soll frühen Räumungen und den damit entstehenden Grablücken sowie einer Leerung des Friedhofs entgegengewirkt und als Alternative optional die Umwandlung in ein Rasengrab angeboten werden.</p> <p>Formulierung aufgrund häufiger Nachfragen in der Praxis.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.</p> <p>(4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.</p>	<p>entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.</p>	<p>Jetzt in § 34 dieser Satzung geregelt</p>
<p>VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber</p>	<p>VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber</p>	
<p>§ 37 Bepflanzung von Gräbern</p> <p>(1) Alle Gräber – mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach), der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) sowie der Rasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.</p> <p>(2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete</p>	<p>§ 36 Bepflanzung von Gräbern</p> <p>(1) Alle Gräber – mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage, der Baumgräber sowie der Rasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.</p> <p>(2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete</p>	<p>Aktualisiert: UGA FH Ober-Roden (Feld „G“) neu, Baumgräber Friedhof Urberach (waren bisher nicht aufgeführt!)</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht.</p> <p>(3) Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet.</p> <p>(4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.</p> <p>(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.</p> <p>(6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck darf nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.</p> <p>(7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.</p>	<p>Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht.</p> <p>(3) Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet.</p> <p>(4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.</p> <p>(5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.</p> <p>(6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.</p> <p>(7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserverunreinigung verursachen können.</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>(9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p>	<p>(8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.</p> <p>(9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Gräbern oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.</p>	<p>Absatz Zahl wird angepasst, falsche Nummerierung</p> <p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>
<p>§ 38 Herrichtungsverpflichtung</p> <p>(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.</p> <p>(2) Reihengräber müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden.</p> <p>(3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen.</p> <p>Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die Friedhofsverwaltung</p>	<p>§ 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung</p> <p>(1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.</p> <p>(2) Reihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden.</p> <p>(3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der oder des</p>	<p>Nummerierung aktualisiert</p> <p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Zahl ausgeschrieben</p> <p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p> <p>Hinweis: Fallgestaltung, in denen Verantwortliche nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ermittelt werden können.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
das Grab auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.	Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.	
VII. Schluss- und Übergangsvorschriften	VII. Schluss- und Übergangsvorschriften	
<p>§ 39 Allgemeine Übergangsregelung (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen. (3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.</p>	<p>§ 38 Allgemeine Übergangsregelung (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften. (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabsausstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen. (3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.</p>	<p>Nummerierung aktualisiert</p> <p>Zahl ausgeschrieben</p>
<p>§ 40 Übergangsregelung für Urnenwände Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes: (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von 2 Urnen. Hierbei dürfen keine verrotbaren bzw.</p>	<p>§ 39 Übergangsregelung für Urnenwände Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes: (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Hierbei dürfen keine verrotbaren bzw.</p>	<p>Nummerierung aktualisiert</p> <p>Zahl ausgeschrieben</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.</p> <p>(3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.</p> <p>(4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.</p>	<p>zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Erwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.</p> <p>(2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.</p> <p>(3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.</p> <p>(4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargauflagen sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.</p>	<p>Da mittlerweile etliche Grabnischen geräumt wurden, können wieder neue Nutzungsrechte vergeben werden.</p>
<p>§ 41 Listen</p> <p>(1) Es werden folgende Listen geführt:</p> <p>a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und</p>	<p>§ 40 Listen</p> <p>(1) Es werden folgende Listen geführt:</p> <p>a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und der</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>der Positionierung im anonymen Urnenfeld und in der Urnengemeinschaftsanlage (Friedhof Urberach) und Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden),</p> <p>b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes, c) ein Verzeichnis nach § 36 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.</p> <p>(2) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.</p>	<p>Positionierung im anonymen Urnenfeld, in den Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) und der Baumgräber (Friedhof Urberach),</p> <p>b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes, c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.</p> <p>(2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.</p> <p>(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.</p> <p>(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.</p>	<p>Aktualisiert: UGA FH Ober-Roden (Feld „G“) neu, Baumgräber Friedhof Urberach (waren bisher nicht aufgeführt!)</p> <p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>
<p>§ 42 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p>§ 41 Gebühren</p> <p>Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.</p>	<p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>
<p>§ 43 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt</p>	<p>§ 42 Haftung</p> <p>Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt</p>	

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.	
<p>§ 44 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält, b) sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde den Friedhofs entsprechende verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt, c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt, d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert, g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe e) Druckschriften verteilt, h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe f) den Friedhof und seiner Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt, i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und abfallplätze bzw. Container für andere als Friedhofsabfall nutzt, k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe i) Tiere mitbringt, l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe h) unberechtigt</p>	<p>§ 43 Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält, b) sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde den Friedhofs entsprechende verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt, c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt, d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet, e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt, f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert, g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe e) Plakate anbringt und Druckschriften verteilt, h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe f) den Friedhof und seiner Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt oder Einfriedungen und Hecken übersteigt, i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt, j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. Container für andere als Friedhofsabfall nutzt, k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe i) Tiere mitbringt, l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe j) unberechtigt</p>	<p>Der Änderung in § 7 angepasst</p> <p>Der Änderung in § 7 angepasst</p> <p>Korrektur</p> <p>Falscher Bezug/Korrektur</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,</p> <p>Ⓜ) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,</p> <p>Ⓝ) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,</p> <p>Ⓞ) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,</p> <p>Ⓟ) entgegen § 11 Abs. 7 Trauerfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</p> <p>Ⓠ) entgegen § 12 Abs. 1 Gräber nicht durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,</p> <p>Ⓡ) Gräber entgegen § 38 vernachlässigt;</p> <p>Ⓢ) entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,</p> <p>Ⓣ) Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</p> <p>Ⓤ) Grabmale entgegen § 35 Abs. 6 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,</p> <p>Ⓥ) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 36 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.500,-- €, bei fahrlässiger</p>	<p>Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,</p> <p>m) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe m) außer an Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt</p> <p>n) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,</p> <p>o) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,</p> <p>p) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,</p> <p>q) entgegen § 11 Abs. 7 Trauerfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,</p> <p>r) entgegen § 12 Abs. 1 Gräber nicht durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,</p> <p>s) Gräber entgegen § 37 vernachlässigt;</p> <p>t) entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,</p> <p>u) Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,</p> <p>v) Grabmale entgegen § 34 Abs. 3 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,</p> <p>w) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 35 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, bei fahrlässiger</p>	<p>Der Ergänzung in § 7 angepasst</p> <p>An Aktualisierung angepasst</p> <p>An Aktualisierung angepasst</p> <p>Ergänzung – entspricht der Mustersatzung des HSGB.</p>

Friedhofssatzung – Aktuelle Fassung –	Friedhofssatzung – Geplante Neufassung	Erläuterungen der geplanten Neufassung
<p>Zu widerhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>	<p>Zu widerhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.</p> <p>(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.</p>	<p>Hinweis: Anpassung an den gesetzlich vorgegebenen Bußgeldrahmen des § 17 Abs. 1 OwiG</p>
<p>§ 45 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Rödermark vom 20. März 2007 außer Kraft. § 39 bleibt unberührt.</p> <p>Rödermark, den 14.11.2013 Magistrat der Stadt Rödermark Kern, Bürgermeister</p>	<p>§ 45 Inkrafttreten Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2017, außer Kraft.</p> <p>Rödermark, den Magistrat der Stadt Rödermark Rotter, Bürgermeister</p>	

Friedhofssatzung der Stadt Rödermark

Aufgrund der § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in der Sitzung vom _____ folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Rödermark, die in ihrer Gesamtheit eine Einrichtung bilden:

- a) Friedhof Ober-Roden
- b) Friedhof Urberach

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat, im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Daneben erfüllen Friedhöfe aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen.

Die Friedhöfe nehmen aufgrund ihres Grünanteils wichtige Umwelt- und Naturschutzfunktionen im Interesse der Allgemeinheit wahr. Die Friedhöfe erfüllen außerdem kulturhistorische und soziale Funktionen sowie Erholungs- und Wirtschaftsfunktionen

Deshalb hat jede Person das Recht, die Friedhöfe als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

(2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:

- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
- d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Rödermark waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborenen Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Abs. 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsche einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einem Grab ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunter liegenden Erdreich zu verstehen. Ein Grab kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-)Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle ist der Teil des Grabes zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengräbern einer Aschurne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Abs. 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem ein Grab überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde
- (6) Die Ruhefrist ist die Zeitspanne, innerhalb derer das Grab noch nicht erneut belegt werden darf.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Beisetzungen abgelaufen sind. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe bzw. von Friedhofsteilen aus besonderem Anlass einschränken oder vorübergehend untersagen.

§ 7 Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
 - a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle und sonstige Bewegungshilfe sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der von Ihnen beauftragten Dienstleister oder gewerblich Tätige i. S. d. § 9,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
 - e) Plakate anzubringen und Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, Rasenflächen und Gräber unberechtigterweise zu betreten, sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. -container für anderen als Friedhofsabfall zu nutzen,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde,
 - j) unberechtigtes Abpflücken von Blumen und anderen Pflanzen in den Friedhofsanlagen oder auf den Gräbern und Schneiden von Stecklingen,
 - k) Geräte und Blumenschalen oder Ähnliches in den Wasserbecken zu reinigen,
 - l) Lagern auf Rasenflächen, Betreten von Anpflanzungen und Gräbern,
 - m) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar zu betreiben.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Gräbern aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (z. B. durch Steinmetze, Steinbildhauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.

- 2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zur Errichtung/Änderung von Grabmalen können nur solche Gewerbetreibende tätig werden

- a) die in fachlicher, betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig und geeignet sind und

- b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben.

Fachlich geeignet ist eine Person, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach dem in der Satzung aufgeführten Regelwerk (§ 34) die erforderlichen Fundamentabmessungen und Befestigungsmittel zu berechnen. Sie muss in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmale das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiter muss sie die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren können.

Personen, die unvollständige Anzeigen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von sicherheitsrelevanten Bauteilen bei der Anzeige benennen oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und der Befestigung der Grabmale nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, werden als unzuverlässig eingestuft.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören. Aus diesem Grund sind Tätigkeiten auf den Friedhöfen grundsätzlich spätestens zwei Werktage vor der Ausführung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder drei Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 20.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Gärtnerische Pflegearbeiten sind auch außerhalb der vorgenannten Zeiten zulässig.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden. Die bei der Ausführung der Arbeiten anfallenden Abfälle sind unverzüglich von den Friedhöfen zu entfernen. Die von der Friedhofsverwaltung bereitgestellten Abraum- bzw. Abfallplätze und -container dürfen von den Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (9) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.
- (10) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihres Auftrages das Befahren der Friedhofswege nur mit geeigneten Fahrzeugen gestattet.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Weiterhin muss das Einverständnis eines Nutzungsberechtigten durch dessen Unterschrift vorliegen.

- (3) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgspflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. An gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (5) Es sind grundsätzlich die Bestattungsfristen nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) zu beachten.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Stadt oder in Begleitung eines Friedhofsmitarbeiters betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauheimes oder einer Todesbescheinigung in eine öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur bessern Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z. B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und –ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Särge werden spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit geschlossen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt. Bis dahin können die Angehörigen den Verstorbenen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, nach vorausgegangener Absprache mit dem Friedhofspersonal oder der Friedhofsverwaltung sehen. § 18 Abs. 2 FBG bleibt unberührt.
- (5) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.
- (6) Trauerfeiern können in der Trauerhalle, im Abschiedsraum (Friedhof Ober-Roden), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Bei Nutzung des Abschiedsraumes ist eine maximale Anzahl von 15 Personen einzuhalten.
- (7) Die Trauerfeiern sollen jeweils nicht länger als 60 Minuten dauern. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Ausschmückung bzw. Gestaltung der Trauerfeiern obliegt den Angehörigen bzw. dem damit beauftragten Beerdigungsinstitut.

- (9) Der Transport des Sarges zum Grab erfolgt durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- In diesen Fällen ist der Friedhofsverwaltung aus versicherungsrechtlichen Gründen eine Freistellungserklärung der Angehörigen vorzulegen.

§ 12 Grab und Ruhefrist

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt auf dem Friedhof in Urberach und dem alten Teil des Friedhofs in Ober-Roden von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 1,00 m, auf dem neuen Teil des Friedhofs Ober-Roden mindestens 0,90 m. Die Tiefe der einzelnen Erdurnengräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante mindestens 0,50 m.
- (3) Werden bei der Wiederbelegung eines Grabes beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Abs. 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z. B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Ascheurnen.
- (4) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt für Leichen 30 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einem Reihengrab/Urnenreihengrab in ein anderes Reihengrab/Urnenreihengrab sind innerhalb der Stadt grundsätzlich nicht zulässig, außer bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Gräber

§ 14 Grabarten

(1) Auf dem Friedhof Urberach werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber oder pflegeleichte Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- d) Wahlgräber – 2 Grabstellen als pflegeleichte Rasentiefgräber
- e) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Tief- und/oder Rasengräber
- f) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- g) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als pflegeleichte Rasengräber
- h) Urnengemeinschaftsanlagen – 1 oder 2 Grabstellen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Baumgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Sternenkinderfeld.

(2) Auf dem Friedhof Ober-Roden werden folgende Arten von Gräbern zur Verfügung gestellt:

- a) Reihengräber, auch als Rasengräber
- b) Wahlgräber – 1 Grabstelle, auch als Rasengräber
- c) Wahlgräber – 2 Grabstellen, auch als Rasengräber
- d) Wahlgräber – bis 4 Grabstellen, auch als Rasengräber
- e) Urnenwahlgräber – 2 Grabstellen
- f) Urnenwahlgräber – bis 4 Grabstellen
- i) Urnenreihengräber (anonym)
- j) Grabgemeinschaftsanlage, Wahlgräber als Rasengräber – 1 oder 2 Grabstellen. Urnenwahlgräber – 1 oder 2 Grabstellen
- k) Urnengemeinschaftsanlage – Wahlgräber 1 oder 2 Grabstellen.

Die Zurverfügungstellung von Tiefgräbern ist aufgrund der Bodenverhältnisse auf dem Friedhof Ober-Roden nicht möglich.

- (3) Die Verwendung eines für Erdbestattungen vorgesehenen Grabes für die Urnenbeisetzung ist zulässig.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung eines Grabes in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (5) Die Nutzungsberechtigten haben alle natürlichen Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Friedhofsbäume zu dulden.

§ 15 Nutzungsrechte an Gräbern

- (1) Nutzungsrechte an Gräbern können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Gräber bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Falls die Urne in einem belegten Wahl- oder Reihengrab beigesetzt wird, so muss dessen Nutzungszeit noch mind. 20 Jahre betragen um die Totenruhe der Aschereste (Ruhefrist) zu gewährleisten. Unter Umständen muss die Nutzungszeit von Wahlgräbern dementsprechend verlängert werden.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Gräbern, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.
- (4) Die Verpflichtung zur Herrichtung und Instandhaltung der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten (§ 37). Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so kann das Nutzungsrecht entzogen werden. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht zu ermitteln, so können die zweimaligen Aufforderungen durch ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.
- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg zu bestatten.

§ 17 Verlegung von Gräbern

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Gräber verlegen. Die Leichen oder Aschenreste sind in diesen Fällen in ein anderes Grab gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Reihengräber

§ 18 Definition des Reihengrabes

Reihengräber sind Gräber für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einem Reihengrab oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Reihengräber

- (1) Es werden eingerichtet:
- a) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Reihengräber für die Bestattung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (2) Die Reihengräber haben folgende Maße:
1. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 1,20 m
Breite: 0,60 m
Der Abstand zwischen den Reihengräbern beträgt:
0,40 m.
Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.
 2. Für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
Länge: 2,00 m
Breite: 0,80 m
Der Abstand zwischen den Reihengrabstätten beträgt:
0,40 m.
Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Reihengräbern, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen vor der Wiederbelegung ist 6 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Wahlgräber

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Wahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Wahlgrab besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage des Wahlgrabes werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts ist möglich anlässlich eines Todesfalles oder bereits zu Lebzeiten (sog. Grabvorsorgeerwerb) und umfasst das gesamte Grab. Das Nutzungsrecht kann wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich eines nicht voll belegten Wahlgrabes.

- (2) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Es kann bereits vor Ablauf des Nutzungsrechtes ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden.
Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.
Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) Das Nutzungsrecht an Gräbern von Verstorbenen bis zum Alter von 5 Jahren beträgt abweichend von Abs. 1 20 Jahre. Es kann aufgrund besonderer Genehmigung der Friedhofsverwaltung gegen Zahlung der zurzeit der erneuten Antragstellung geltenden Gebühr verlängert werden. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- (4) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgräber abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Graberwerbsurkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Bestattung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs eines mehrstelligten Wahlgrabes das Recht auf Bestattung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in dem Wahlgrab. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:
1. Ehegatten,
 2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz,
 3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
 4. Ehegatten und Lebenspartner der unter Abs. 5 Nr. 3 bezeichneten Personen.
 5. nicht unter Nr. 1 bis 4 fallende Erben.

Die Bestattung anderer Personen in dem Wahlgrab bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (6) Das Nutzungsrecht an einem Wahlgrab kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Abs. 5 übertragen werden.
- (7) Die Erwerberin oder der Erwerber eines Wahlgrabes soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Abs. 5 aufgeführten Personenkreis zu benennen.
Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Abs. 5 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen oder Erben der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste Nutzungsberechtigt. Das

gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten. Der Verzicht erfolgt schriftlich – und wenn möglich – unter Rückgabe der Graberwerbsurkunde.

- (8) Das Recht auf Bestattung in einem Wahlgrab läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Bestattung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Bestattung verlängert worden ist.
- (9) Über den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Grab hingewiesen.
- (10) Sind anlässlich einer Zweitbestattung Grabmale und Teile eines Nachbargrabes wegzuräumen, so ist dies von den die Bestattung veranlassenden Personen auf ihre Kosten vorzunehmen. Der ursprüngliche Zustand der Nachbargräber ist in gleicher Weise schnellstmöglich wiederherzustellen.

§ 22 Maße der Wahlgräber

Jedes Wahlgrab hat folgende Maße:

Länge: 2,50 m

Breite: 0,90 m je Grabstelle.

Der Abstand zwischen den Wahlgräbern beträgt:

0,40 m.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden, da sich die Länge und Breite des jeweiligen Grabes an die örtlichen Gegebenheiten anpasst.

C. Urnengräber

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Reihengräbern und Wahlgräbern für Erdbestattungen- 1 Grabstelle:
bis zu 3 Urnen
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - b) Wahlgräbern für Erdbestattungen – 2 Grabstellen:
bis 3 Urnen im Tiefgrab und bis 6 Urnen im Doppelgrab
(anstelle einer Erdbestattung, sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
 - c) Urnenreihengräbern (anonym)
 - d) Urnenwahlgräbern

- mit einer Breite von 0,70 m: bis 2 Urnen,
- mit einer Breite ab 0,90 m: bis 4 Urnen,
- e) Urnenwahlgräbern in der Urnenwand (bis 2 Urnen),
- f) in bereits belegten Wahl- und Reihengräbern bis 2 Urnen pro Grabstelle,
(sofern die Ruhefristen für die Urnen gewahrt bleiben)
- g) Urnengemeinschaftsanlagen und Grabgemeinschaftsanlagen.

(2) In Urnenreihengräbern (anonym), in Urnenwahlgräbern, in der Urnengemeinschaftsanlage und in Gräbern für Erdbestattungen können Aschenurnen nur unterirdisch beigesetzt werden.

§ 24 Definition des Urnenreihengrabes (anonym)

Urnenreihengräber (anonym) sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Aschenurne abgegeben werden.

Bei der Beisetzung einer Ascheurne in einem anonymen Urnenreihengrab wird ein Einzelgrab (Maße 0,30 x 0,30 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.

Eine Gestaltung dieser Gräber ist nicht erlaubt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch eine Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grab kenntlich gemacht. Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich. Grabschmuck und Anpflanzungen sind nicht gestattet.

§ 25 Definition des Urnenwahlgrabes

(1) Urnenwahlgräber sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Die Zahl der Urnen, die in einem Urnenwahlgrab beigesetzt werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte; die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m².

(3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.

§ 26 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofssatzung über Reihen- und Wahlgräber für Erdbestattungen gelten für Urnengräber entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

D. Weitere Grabarten

§ 27 Rasenreihengräber

- (1) Rasenreihengräber sind für die Erdbestattung bestimmte Gräber, die der Reihe nach belegt werden und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Rasenreihengräber haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt:
0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenreihengräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 28 Rasenwahlgräber, auch als Tiefgräber

- (1) Rasenwahlgräber sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die Rasenwahlgräber (2 Stellen nebeneinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 2,00 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Der Abstand zwischen den Rasengräbern beträgt: 0,40 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenwahlgräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28a Pflegeleichte Rasenwahlgräber (Wahlgrab, 1 Stelle oder Tiefgrab, 2 Stellen übereinander)

- (1) Pflegeleichte Rasenwahlgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Es sind Gräber für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Rasenwahlgrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe auch § 21 Abs. 1).
- (2) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber (1 Stelle) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Die pflegeleichten Rasenwahlgräber als Tiefgräber (2 Stellen übereinander) haben folgende Maße:
Länge: 2,25 m
Breite: 0,90 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (4) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstele gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.
- (5) Der überwiegende Anteil des Grabes ist als Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird nicht gärtnerisch angelegt, sondern nur mit Rasen eingesät. Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 28b Urnenwahlgräber als pflegeleichte Rasengräber

- (1) Urnenwahlgräber als Rasengräber werden auf dem Friedhof Urberach angeboten. Es sind für Urnenbeisetzungen bestimmte Gräber, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab als pflegeleichtes Rasengrab besteht kein Rechtsanspruch (siehe § 26 i. V. m. § 21 Abs. 1).
- (2) Die Urnenwahlgräber als Rasengräber haben folgende Maße:
Länge: 1,00 m
Breite: 0,80 m.
Davon kann im Einzelfall abgewichen werden.
- (3) Am Kopfende befindet sich ein Mulchstreifen, der in vorgegebenen Abmessungen von den Nutzungsberechtigten individuell bepflanzt und zur Ablage von Blumen und

Gestecken genutzt werden kann. Es ist den Hinterbliebenen gestattet, eine Gedenkstelle gem. § 32 Abs. 6 errichten zu lassen.

- (4) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der Rasenfläche dieser Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.

§ 29 Urnengemeinschaftsanlagen

- (1) Die Urnengemeinschaftsanlagen werden auf dem Friedhof in Urberach und Ober-Roden angeboten.
- (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren in den Anlagen angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
Bei Beisetzung in der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“ vorhandenen Anlage ist es aufgrund der örtlichen Gegebenheiten ein unmittelbares Herantreten an die Gräber nicht möglich, damit eine direkte Verabschiedung erfolgen kann (kein symbolischer Sandwurf).
- (4) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlagen und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30 Grabgemeinschaftsanlage

- (1) Die Grabgemeinschaftsanlage wird auf dem Friedhof in Ober-Roden angeboten. Sie besteht aus einem Hainbereich und aus einem Rosenhügel.
- (2) Es werden ein- und zweistellige Gräber sowohl für Erdbestattungen als auch für Urnenbeisetzungen angeboten. Die Dauer des erworbenen Nutzungsrechts richtet sich nach § 21 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 dieser Satzung. Die Ruhefrist ist bei jeder Erdbestattung sowie Urnenbeisetzung zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (3) Die Erdbestattungen erfolgen innerhalb der Rasenflächen vor den Rosenhügelbeeten, die Urnenbeisetzungen innerhalb der Beetflächen im Hainbereich. Eine Beilegung von Urnen im Erdbestattungsbereich ist zulässig.

- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (5) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Blumengaben dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgelegt werden.

§ 30a Baumgräber

- (1) Baumgräber werden auf dem Friedhof in Urberach angeboten. Sie dienen ausschließlich der Beisetzung von Ascheresten. Dabei wird jeder Urne eine räumlich abgrenzbare und individuelle Parzelle überlassen.
- (2) Es dürfen nur sich schnell zersetzende Urnenbehältnisse verwendet werden (Biournen). Eine spätere Ausgrabung von Urnen zum Zwecke einer Umbettung ist daher nicht möglich.
- (3) Bei Beisetzung ist es aufgrund der Beschaffenheit der Grabstellen nicht möglich, dass die Trauergemeinde die Urne durch den symbolischen „Sandwurf“ der Erde übergibt.
- (4) Es werden ein- und zweistellige Gräber für die Dauer von 20 Jahren angeboten. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Wiedererwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (5) Sollte ein Baum im Laufe des Nutzungsrechts beschädigt oder zerstört werden, ist die Stadt zur Ersatzpflanzung eines neuen Baumes verpflichtet.
- (6) Die Pflege und Unterhaltung der Bäume obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Pflegeeingriffe sind insbesondere zulässig, soweit diese aus Gründen der Verkehrssicherheit geboten sind.
- (7) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf den einzelnen Gräbern ist nicht gestattet. Weiterhin ist es untersagt, die Bäume zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Weise zu verändern.

§ 30b Sternenkinderfeld

- (1) Auf dem Friedhof Urberach stellt die Friedhofsverwaltung eine Fläche für die Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten zur Verfügung. Diese Fläche ist als Gemeinschaftsanlage ausgebaut mit einem zentralen Gedenkstein sowie einer Ablagefläche für Blumen und kleine Gegenstände in Erinnerung an die bzw. den Verstorbenen.

- (2) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechts erfolgt nicht.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage und das Abräumen des Blumenschmucks an dem zentralen Gedenkstein erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

V. Gestaltung der Gräber

§ 31 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jedes Grab ist spätestens nach 2 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Rasenreihengräber (§ 27), Rasenwahlgräber (§28), Urnengemeinschaftsanlage (§ 29), pflegeleichte Rasenwahlgräber (§28 a und § 28b), Grabgemeinschaftsanlagen (§ 30), Baumgräber (§ 30a) und dem Sternkinderfeld (§ 30b).
- (2) Jedes Grab ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 32) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (3) Auf den Gräbern dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher im Sinne von § 34 sein.
- (5) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt
ab 0,40 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
und ab 1,5 m Höhe 0,18 m.
- (6) Die sichtbaren Sockel dürfen max. 0,15 m hoch sein.
- (7) Ein Grab für Erdbestattungen darf bis zu 75 % des Grabbeetes durch ein liegendes Grabmal oder eine Grabplatte abdecken.
- (8) Grabmale dürfen nicht größer als das Grab selbst sein und über das Grab hinausragen.
- (9) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

- (10) Grabmale oder Gedenkplatten dürfen nicht an den Umfassungsmauern der Friedhöfe befestigt werden. Bestehende Anlagen genießen Bestandsschutz.

§ 32 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Maße der Grabbeete im Parkbereich des Friedhofs Urberach (Grabfelder „Park A“ – bis „Park X“) betragen:

Länge Breite

a) Reihen- und Tiefgräber sowie

Wahlgräber -1 Grabstelle 1,20m 0,60m

b) Wahlgräber -2 Grabstellen 1,50m 1,50m

c) Urnenwahlgräber 2 Grabstellen 0,90m 0,60m

d) Urnenwahlgräber 4 Grabstellen 0,90m 1,00m

e) Kinder(reihen)gräber 0,90m 0,50m.

Hiervon kann im Einzelfall abgewichen werden.

- (2) Die im Parkbereich des Friedhofs Urberach sowie auf dem Friedhof Ober-Roden in den Bereichen „Erd A“ und „Erd B“ bereitgestellten Urnenwahlgräber dürfen nur mit liegenden Grabmalen gestaltet werden.

Ansonsten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Urnenwahlgräber mit einer Breite bis zu 0,70 m:

maximale Abmessungen 60 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe)

b) Urnenwahlgräber mit einer Breite ab 0,70 m:

maximale Abmessungen 90 cm x 70 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe).

- (3) Die Gestaltung der Rasengräber auf dem Friedhof Ober-Roden ist in den Bereichen „Rasen V“ und „Rasen WFam“ sowie auf dem Friedhof in Urberach in dem Grabfeld „Allg. Q“ ausschließlich durch auf Fundamenten aufgelegten Grabplatten, die bei Reihen- und Wahlgräbern, 1 Grabstelle, und Tiefgräbern, die Abmessungen von 60 cm x 80 cm x 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) und bei Wahlgräbern, 2 Grabstellen, 100 cm X 80 cm X 14 cm (Breite x Höhe x Tiefe) haben dürfen, zulässig. Die Gestaltung der Rasengräber mit stehenden Grabmalen in allen anderen Bereichen des Friedhof Ober-Roden sowie auf dem Friedhof Urberach ist neben der Gestaltung mit Grabplatten ebenfalls zulässig. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

- (4) Die in § 29 aufgeführten Urnengemeinschaftsanlagen unterliegen einer einheitlichen Gestaltung, die von der Friedhofsverwaltung vorgegeben ist.

Für die auf dem Friedhof Urberach vorhandenen Urnengemeinschaftsanlage 1 und Urnengemeinschaftsanlage 2 anzubringenden Gedenktafeln aus Bronzesandguss sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

In der auf dem Friedhof Ober-Roden im Grabfeld „G“

errichteten Urnengemeinschaftsanlage ist nur die Anbringung von Gedenktafeln zulässig. Diese werden an den in den Grabreihen befindlichen Natursteinstelen angebracht. Dies sind nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen.

Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.

Auf den in vorhandenen Grablücken errichteten kleinräumigen Urnengemeinschaftsanlagen

können die Lebensdaten der Verstorbenen aus gegossenen Bronzebuchstaben und -ziffern angebracht werden (Schriftart: „Siehler“ oder „Lorenz“). Die Schriftzüge der Namensinschrift und der Lebensdaten werden auf der für das entsprechende Grab vorgesehenen Namensstele aufgesetzt. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.

Die Höhe der Schriftzüge ist so zu wählen, dass bei Einzelgräbern das Maß von 14 cm nicht überschritten wird. Bei Doppelgräbern (2 Urnen) können bis zu sieben Schriftzüge angebracht werden. Es steht dann ein Höhenmaß von max. 30 cm zur Verfügung.

- (5) In der in § 30 aufgeführten Grabgemeinschaftsanlage sind nur Gedenktafeln zulässig. Die Gedenktafeln werden oberhalb des Bestattungsortes an den in den Grabbeeten befindlichen Natursteinquadern angebracht. Dies sind für Quader in den Rosenhügelbeeten nachgebildete Rosenblätter aus Bronzeguss und für die Quader im Hainbereich nachgebildete Efeublätter aus Bronzeguss, in die die Namensinschriften und die Lebensdaten eingraviert werden. Die Beschaffung und Anbringung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Bronzeblätter und eine Standardschrift für die Namensinschrift, Geburts- und Sterbedaten sind vorgegeben. Die Bronzeblätter unterliegen einem natürlichen Prozess von Korrosion, der witterungs- und standortbedingt verstärkt werden kann. Dies kann in unterschiedlichem Maß zum Nachdunkeln der Gravur sowie der Blätter selbst und zum Ansetzen von Patina beitragen. Die Anbringung von Holztafeln und Holzkreuzen als provisorische Grabmale der Urnengräber ist nicht zulässig.

- (6) Die Gestaltung der in § 28 a aufgeführten pflegeleichten Rasenwahlgräber sowie der in § 28 b aufgeführten pflegeleichten Urnenwahlgräber ist ausschließlich durch eine auf Fundamenten erstellten Gedenkstele zulässig. Für die Gedenkstele sind folgende Abmessungen vorgesehen: Maximale Höhe 80 cm x maximale Breite 30 cm x maximale Tiefe 16 cm. Die Stelen sind in einem Abstand von 10 cm zur Rasenfläche zu errichten. Die Ablage von Blumen auf den Rasenflächen ist nicht gestattet.

- (7) Die Kennzeichnung der in § 30a aufgeführten Baumgräber erfolgt durch die Anbringung von Gedenktafeln aus Bronzesandguss auf den pro Grab zur Verfügung stehenden Natursteinplatten. Für die Gedenktafeln sind folgende Abmessungen vorgeschrieben: 15 cm x 15 cm x 0,6 cm (Breite x Höhe x Tiefe). Die Gedenktafeln sind in ihrer Ausgestaltung (Material, Form- und Farbgebung) anzupassen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (8) In dem in § 30b aufgeführten Sternenkinderfeld sind nur liegende Gedenktafeln in Sternform – gemäß dem Formmuster der Friedhofsverwaltung - zulässig. Die Gedenktafel muss aus bruchsicherem Material (Stein) gefertigt werden und eine Dicke von 8 – 10 cm aufweisen. Die Inschrift ist in den Stein einzugravieren. Die Anbringung der Gedenktafel erfolgt an der durch die Friedhofsverwaltung vorgesehenen Stelle der Beisetzung der oder des Verstorbenen. Holztafeln und Holzkreuze als provisorische Grabmale sind nicht zulässig.
- (9) Grabflächen von Gräbern in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nicht mit Kies bestreut oder vollständig mit Steinen belegt werden.

§ 33 Genehmigungserfordernis für Grabmale und –einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen oder sonstige bauliche Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antrag auf Errichtung bzw. jede Veränderung ist mit der Erklärung zu erbringen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen mit der Bemessung der Grabmalteile zu beantragen. Auf dem Antrag (entsprechende Unterlagen können auf der städtischen Internetseite heruntergeladen oder bei der Friedhofsverwaltung abgeholt werden) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Material, Materialbearbeitung sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Weiterhin sind dem Antrag die Angaben zu den sicherheitsrelevanten Daten beizufügen. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modell vorzulegen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen Zustimmung schriftlichen der Friedhofsverwaltung. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.

- (5) Der Zeitpunkt der Errichtung und jeder Veränderung der Grabmale und der Grabeinfassungen ist der Friedhofsverwaltung bekannt zu geben bzw. mit ihr abzustimmen.
- (6) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 33 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind. Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.
- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Abs. 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 34 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstige baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren zu befestigen und herzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Das gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebendes Regelwerk ist ausschließlich die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)“ in der jeweils geltenden Fassung, welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 33 Abs. 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (2) Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre

Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerlich Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Die Inhaber und Nutzungsberechtigten von Gräbern, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für daraus entstehende Schäden.

- (3) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.
- (4) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie solche Grabmale, die als besondere Eigenart der Friedhöfe gelten, werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung nicht entfernt oder abgeändert werden. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 35 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, die Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen frühestens nach Erfüllung der Ruhefrist von 20 Jahren des zuletzt in einem Grab Erdbestatteten und somit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von dem Grab entfernt werden.
Soll eine Grabmalanlage vor Ablauf dieser Zeit entfernt werden, so ist dies nur im Wege einer sog. Umwandlung in ein Rasengrab möglich. Das Denkmal muss erhalten bleiben.
- (2) Die Anlage und Pflege sowie die Unterhaltung der in Rasengräber umgewandelten Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Die Herrichtung des Grabbeetes (Einsäen des Rasens) erfolgt witterungsbedingt.
- (3) Eine Gebührenrückerstattung wird bei einer vorzeitigen Abräumung nicht gewährt. Die Kosten für die Pflege des Grabes für die Zeit der noch verbleibenden Nutzungszeit regelt die Friedhofsgebührensatzung.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungszeit oder der Ruhefrist sind Grabmäler, Einfassungen einschließlich der Fundamente und sonstige Grabausstattungen von den Berechtigten binnen 3 Monate zu entfernen. Außerdem ist das Grabfeld erdgleich mit Mutterboden

aufzufüllen. Die Entfernung der Grabanlage ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die Friedhofsverwaltung ihn schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Friedhofsverwaltung die Anlage entfernen lassen. Falls die Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten abgeholt wird, kann die Friedhofsverwaltung mit ihr entsprechend den Vorschriften der §§ 383 ff. BGB verfahren. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die oder der jeweilige Nutzungsberechtigte die entstehenden Kosten zu tragen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber

§ 36 Bepflanzung von Gräbern

- (1) Alle Gräber – mit Ausnahme der Urnenwände, den Feldern für anonyme Urnenbeisetzungen, der Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage, der Baumgräber sowie der Rasengräber – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Gräber und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einem Grab gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Gräber oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten des Grabes, dessen Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (3) Grabpflanzungen sollen die Höhe des Grabmales nicht übersteigen. Bei liegenden Grabmalen ist darauf zu achten, dass die Pflanzung eine Höhe von 0,50 m nicht überschreitet.
- (4) Auf den Gräbern dürfen nur Kränze, Grabbinde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Gräbern abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.

- (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasserunreinigung verursachen können.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Gräber obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Gräbern oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 37 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Gräber müssen im Rahmen der Vorschriften des § 36 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Reihengräber müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgräber innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Bestattung hergerichtet werden.
- (3) Wird ein Reihengrab während der Dauer der Ruhefrist, ein Wahlgrab während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise instand gehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege des Grabes kann die Friedhofsverwaltung das Grab auf Kosten der oder des Nutzungs- berechtigten abräumen, einebnen und einsäen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 38 Allgemeine Übergangsregelung

- (1) Bei Gräbern, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofssatzung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden ortsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Reihengräbern bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgräbern durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte, sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührensatzung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grab auf deren Kosten abräumen zu lassen.

- (3) Ruhefristen von Ascheurnen, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung mit 15 Jahren bemessen wurden, bleiben bestehen.

§ 39 Übergangsregelung für Urnenwände

Für Urnenwände, über die bereits verfügt wurde, gilt folgendes:

- (1) Die Urnenkammern werden für 20 Jahre bereitgestellt und dienen der Aufnahme von zwei Urnen. Hierbei dürfen keine verrotbaren bzw. zersetzbaren Urnenverhältnisse (Überurnen) verwendet werden. Die Ruhefrist ist bei jeder Aufnahme einer Urne zu wahren. Der Erwerb und die Verlängerung sind von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührensatzung abhängig.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist und Ablauf des Nutzungsrechts werden die Aschenreste an geeigneter Stelle (anonyme Grabstätte) des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
- (3) Die Urnenkammern sind jeweils mit einer Gedenkplatte dauerhaft zu verschließen, die von der Stadt vorgegeben ist und zur Aufnahme der Inschrift der Verstorbenen dient.
- (4) Die Anlage, die Pflege und Unterhaltung, sowie sonstige Bewirtschaftung der Anlage obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
Blumenschalen, Blumengaben oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt bzw. abgelegt werden.

§ 40 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Reihengräber, der Wahlgräber, der Urnengräber, der Urnenwände und der Positionierung im anonymen Urnenfeld, in den Urnengemeinschaftsanlagen, der Grabgemeinschaftsanlage (Friedhof Ober-Roden) und der Baumgräber (Friedhof Urberach),
 - b) eine Namenskartei der bestatteten Personen unter Angabe des Bestattungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 34 Abs. 4 dieser Friedhofssatzung.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Namen, Anschrift, Geburtsdatum und Kontaktdaten geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.

(3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.

(4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Einrichtung „Friedhof“ mit seinen jeweils vorhandenen Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 43 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
 - b) sich entgegen § 7 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechende verhält oder Anordnungen der Friedhofsverwaltung befolgt,
 - c) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe a) ohne Erlaubnis mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen fährt,
 - d) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
 - e) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
 - f) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert,
 - g) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe e) Plakate anbringt und Druckschriften verteilt,
 - h) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe f) den Friedhof und seiner Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Rasenflächen und Gräber unberechtigt betritt oder Einfriedungen und Hecken übersteigt,
 - i) entgegen § 7 Abs. 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
 - j) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe h) die für die Friedhöfe vorhandenen Abraum- und Abfallplätze bzw. Container für andere als Friedhofsabfall nutzt,
 - k) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe i) Tiere mitbringt,
 - l) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe j) unberechtigt Pflanzen abpflückt und Stecklinge schneidet,

- m) entgegen § 7 Abs. 2 Buchstabe m) außer an Trauerfeiern Musikinstrumente spielt oder Tonwiedergabegeräte für Dritte hörbar betreibt
 - n) entgegen § 9 Abs. 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
 - o) entgegen § 9 Abs. 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,
 - p) entgegen § 9 Abs. 8 Werkzeuge und Materialien außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigt,
 - q) entgegen § 11 Abs. 7 Trauerfeiern ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
 - r) entgegen § 12 Abs. 1 Gräber nicht durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausheben, öffnen und schließen lässt,
 - s) Gräber entgegen § 37 vernachlässigt;
 - t) entgegen § 33 Abs. 1 und Abs. 4 ohne vorherige Genehmigung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 - u) Grabmale entgegen § 34 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,
 - v) Grabmale entgegen § 34 Abs. 3 nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält,
 - w) Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 35 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung entfernt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 45 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am Tag nach der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Rödermark vom 14.11.2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.07.2017, außer Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

7

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0295/22 AZ: II/3/1 Datum: 06.10.2022 Verfasser Torsten Rodomski
Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.10.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund von §§ 5, 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetz vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310) sowie der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in Ihrer Sitzung am 20.03.2020 die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer beschlossen.

Die Steuer wird gemäß § 4 nach Brutto-Wetteinsatz der Wettenden erhoben.

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 20.09.2022 hat der Senat die Revisionsverfahren im Hinblick auf die zu erwartende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Zulässigkeit einer kommunalen Übernachtungssteuer zunächst ausgesetzt. Auf Grundlage des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2022 (1 BvR 2868/15 u.a.) ist das Bundesverwaltungsgericht nunmehr zu dem Ergebnis gekommen, dass die Erhebung einer (zusätzlichen) kommunalen Wettbürosteuer nicht zulässig ist, weil sie den bundesrechtlich im Rennwett- und Lotteriegesezt geregelten Steuern (Rennwetten- und Sportwettensteuer) gleichartig ist. Bei diesen Steuern handelt es sich um spezielle Bundessteuern, die die Erhebung einer örtlichen Aufwandsteuer für denselben Gegenstand ausschließen.

In dem beigefügten Entwurf der Aufhebungssatzung wird die Umsetzung der derzeitigen Satzung rückwirkend zum 1. Oktober 2022 außer Kraft gesetzt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt den beigefügten Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Im Haushaltsjahr 2022 würden ca. 11.000 € Erträge aus Wettbürosteuer verbucht werden, wenn die Satzung in Kraft bleiben würde.

Diese Erträge entfallen in künftigen Haushaltsjahren.

/He, 06.10.22

Anlagen

Aufhebungssatzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Aufhebung der Satzung
über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im
Gebiet der Stadt Rödermark (Wettaufwand-
steuersatzung)**

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Wettaufwandsteuer im Gebiet der Stadt Rödermark in der Fassung vom 23.03.2020, in Kraft seit dem 1. Juli 2020, wird rückwirkend zum 1. Oktober 2022 aufgehoben.

Artikel II

Die vorstehende Aufhebungssatzung wird gemäß § 7 der Hauptsatzung der Stadt Rödermark öffentlich bekanntgemacht und tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den _____

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

8

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0309/22 AZ: Datum: 01.11.2022 Verfasser Torsten Rodomski
Wiedereinführung Vergnügungssteuer ab dem 01.01.2023 im Gebiet der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
14.11.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der vom Magistrat der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Haushalt 2023 enthält Einnahmen aus der Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark.

Die Erhebung einer Vergnügungssteuer verfolgt - neben dem fiskalischen Ziel der Einnahmeerzielung - das Ziel, die Prostitution steuerlich nicht zu entlasten und somit indirekt zu fördern. Der vorliegende Satzungsentwurf basiert auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes.

Gemäß der Empfehlung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes werden die Steuersätze in

- § 4 Abs. 2 Nr. 1 (Darbietungen) auf 2,00 € für jede angefangenen 10 Quadratmeter
- § 4 Abs. 2 Nr. 2 (Veranstaltungen) auf 6,50 € für jede angefangenen 10 Quadratmeter
- § 5 (Prostitution) auf 7,50 € pro Veranstaltungstag
- § 6 (Filmvorführungen/Messen) 20 % der Roheinnahmen festgesetzt.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark - Vergnügungssteuersatzung - gemäß dem vorgelegten Entwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja / Nein

Anlagen

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer im Gebiet der Stadt Rödermark (Vergnügungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hess. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 310), der §§ 1, 2, 3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 13.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Stadt Rödermark erhebt eine Steuer auf Vergnügungen besonderer Art nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften als örtliche Aufwandsteuer.

§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Rödermark durchgeführten nachfolgenden Vergnügungen besonderer Art (Veranstaltungen):

1. Striptease, Peepshows und Tabledances sowie Darbietungen ähnlicher Art,
2. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Bordellen und Laufhäusern, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen;
3. das Angebot sexueller Handlungen gegen Entgelt außerhalb der in Nr. 2 genannten Einrichtungen, zum Beispiel in Beherbergungsbetrieben, Privatwohnungen, Wohnwagen und Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Straßenprostitution in Verrichtungsboxen;
4. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern
– auch in Kabinen –
5. Sex- und Erotikmessen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter (Eigentümer/Vermieter/Betreiber).
- (2) Steuerschuldner ist auch, wer Räume oder Freiflächen für die Veranstaltung zur Verfügung stellt, sofern er an den Einnahmen oder dem Ertrag der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Darbietungen, Vergnügungen in Clubs

- (1) Für Veranstaltungen nach § 2 Nr. 1 und Nr. 2 wird die Steuer nach der Größe der Veranstaltungsfläche erhoben. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.

(2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag bei

1. Darbietungen nach § 2 Nr. 1 für jede angefangenen zehn Quadratmeter 2,00 EUR,
2. Veranstaltungen nach § 2 Nr. 2 für jede angefangenen zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 6,50 EUR.

Endete eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinausgehen, erhöht sich die Steuer für jede weitere angefangene Stunde um 25 vom Hundert der in Absatz 2 genannten Steuersätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag erhoben.
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 2 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach dem höchsten der in § 4 aufgeführten Steuersätze berechnet.

§ 5 Prostitution

Bei Veranstaltungen nach § 2 Nr. 3 beträgt die Steuer unabhängig von der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme und der Anzahl der sexuellen Handlungen für je Prostituierte bzw. Prostituierten 7,50 Euro pro Veranstaltungstag.

§ 6 Filmvorführungen, Sex- und Erotikmessen

- (1) Veranstaltungen nach § 2 Nr. 4 und 5 werden nach der Roheinnahme besteuert. Der Steuersatz beträgt 20 vom Hundert. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter von den Teilnehmern erhobenen Entgelte. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehören auch erhobene Vorverkaufsgebühren.
- (2) Sex- und Erotikmessen unterliegen mit allen angebotenen Vergnügungen ausschließlich dem Besteuerungstatbestand des § 2 Nr. 5.

§ 7 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 8 Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner nach § 3 ist verpflichtet, Veranstaltungen nach § 2 und deren voraussichtliche Dauer bis spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – anzumelden. Der Anmeldung sind im Fall der Besteuerung nach § 2 Nrn. 1 und 2 Lagepläne beizufügen, aus denen die Lage und Größe der Veranstaltungsfläche hervorgehen.
- (2) Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung abweichend von Satz 1 an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen.
- (3) Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Rödermark – Steuerverwaltung – eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Steuererklärung bei der Stadt Rödermark eingegangen ist.
- (2) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 10 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift

Die Stadt Rödermark - Steuerverwaltung - ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen.

§ 11 Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Rödermark, den 14.12.2022

Der Magistrat
der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

9

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Finanzverwaltung, Controlling	Vorlage-Nr: VO/0296/22 AZ: II/2/1 Datum: 07.10.2022 Verfasser Torsten Rodomski
Finanzierung Neubau Projekt Brücke am Zilligarten - Antrag Investitionsfondsdarlehen 2023	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
24.10.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Das Hessische Finanzministerium bietet Kommunen projektbezogen jährlich zinsgünstige Darlehen aus Mitteln des Hessischen Investitionsfonds mit folgenden Varianten an:

Abteilung B (Effektivzins: ca. 2,5% unter Berücksichtigung der Ansparbeiträge): - Darlehen mit Ansparverpflichtung: 20% Ansparbeitrag verteilt auf 4 Jahre, Darlehenszuteilung im 5. Jahr.

Nach Zuteilung fallen keine Zinsen an. Tilgung in 20 Jahren mit jährlich 5%. - Darlehen mit verkürzter Ansparzeit: Hier ist die Darlehensauszahlung schon im 1. Jahr möglich, wenn der Ansparbeitrag von 20% vorher komplett erbracht ist.

Abteilung C = Kapitalmarktdarlehen mit verbilligtem Zinssatz durch einen Zinszuschuss des Landes (Kundenzinssatz im Jahr 2022: 2,6 % p.a.), 20 Jahre fest - Auszahlung zu 100% im Jahr des Vertragsabschlusses an einem einheitlichen Termin im Herbst - Rückzahlung in gleichbleibenden Halbjahresraten - Laufzeit: 20 Jahre.

Die Darlehen aus Abteilung C kommen nur für Vorhaben in Betracht, die vor kurzem begonnen wurden oder deren Beginn unmittelbar bevorsteht. Die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Darlehenszusage (Sommer 2023) also bereits begonnen aber noch nicht fertig gestellt sein.

Diese Voraussetzungen treffen auf die geplante Baumaßnahme „Brücke am Zilligarten“ zu. Das Projekt soll voraussichtlich im Frühjahr 2023 begonnen werden.

Die Stadt Rödermark könnte laut Rücksprache mit der WIBank für das Projekt ein Darlehen aus dem Investitionsfonds Abt. C beantragen.

Die Kreditaufnahme in Höhe von 684.000 € kann im Rahmen der Kreditermächtigung 2023 abgewickelt werden. Eine Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht ist für die Aufnahme des Darlehens gemäß § 103 Absatz 6 HGO ausnahmsweise nicht erforderlich, da es sich um ein Darlehen handelt, bei dem neben dem Hessischen Finanzministerium auch das Hessische Innenministerium an der Bewilligung beteiligt ist.

Der Antrag ist bei der Kommunalaufsicht des Kreises Offenbach einzureichen. Das Hessische Finanzministerium entscheidet über die Darlehensvergabe im Sommer 2023. Darlehensgeberin ist die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Rahmen der Kreditermächtigung 2023 zweckgebunden für den Neubau der „Brücke am Zilliggarten“ ein Darlehen in Höhe von 684.000 € aus Abteilung C des Hessischen Investitionsfonds beim Hessischen Finanzministerium zu den im Sachverhalt genannten Konditionen zu beantragen.

Die Darlehensaufnahme ist im Haushalt 2023 zu veranschlagen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja.

Die Abwicklung kann so wie im Beschlussvorschlag dargestellt erfolgen. / 07.10.2022 Kl

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

10

vom/der Soziale Stadt	Vorlage-Nr: VO/0325/22 AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser Kaludra, Susanne
Anpassung der Mietpreise Stadtteilzentren SchillerHaus und Bürgertreff Waldacker sowie der Familienzentren und des Tonstudios	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Rödermärker Einwohner (Privatpersonen, Vereine, Selbstständige) können einzelne Räume der o.g. Einrichtungen stunden- oder tageweise für Veranstaltungen mieten. Die bisherigen erhobenen Mietpreise waren sehr unterschiedlich. Daher wurden diese, auch unter Berücksichtigung der steigenden Energiepreise, angepasst; s. anhängende Dokumente. Jede Einrichtung wurde im Vorfeld an diesem Vorgang beteiligt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die

- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker – 1. Änderung
- Satzung zur Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus – 1. Änderung
- Satzung über die Benutzung der Familienzentren

gemäß den beigefügten Entwürfen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Durch die Anpassung der Mietpreise könnten – bei gleichen Belegungszahlen – die Erträge gesteigert werden.

/He, 16.11.22

Anlagen Nutzungsvereinbarungen(Satzungen), Synopsen, Übersichtstabelle Entgelte

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für den
Bürgertreff Waldacker**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1

Träger, Rechtsform

- (1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- 2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt gefasst:

§ 3

Nutzungsberechtigte

- (1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.
 - b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge

- c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
- d) gewerbliche Veranstaltungen

(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7
Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für

(a) Ortsvereine:

Tagungsraum	4,00 €/Std.
Beratungsraum	2,00 €/Std.

Tagungsraum (mit Eintritt)	5,00 €/Std.
Beratungsraum (mit Eintritt)	3,00 €/Std.

Tagungsraum (Tagessatz)	33,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	18,00 €/Tag

Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	40,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	25,00 €/Tag

(b) Privatpersonen:

Tagungsraum (Tagessatz)	65,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	35,00 €/Tag

(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)

Tagungsraum (Tagessatz)	52,00 €/Tag
Beratungsraum (Tagessatz)	28,00 €/Tag

(d) Gewerbetreibende

Veranstaltungsraum	14,00 €/Std.
Beratungsraum	8,00 €/Std.

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Beratungsraum	40,00 €/Tag

(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

(b) Eine Kautionshöhe von 200 € wird bei tageweiser Nutzung erhoben.

- (c) Die Räume im Bürgertreff Waldacker werden nur an Röder-märker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tages-satz mit hinterlegter Kautions möglich.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 - 3	§ 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark,

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVG) in der Fassung vom 12. September 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ nachstehende

**Satzung zur Änderung der
Benutzungs- und Gebührenordnung
für das
SchillerHaus**

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

§ 1 wird wie folgt gefasst:

**§ 1
Träger, Rechtsform**

- (1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.
- (2) Durch die Inanspruchnahme des Schillerhauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 3 wird wie folgt geändert:

**§ 3
Nutzungsberechtigte**

- (1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.
- (2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:
 - a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw.

- b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge
 - c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern
 - d) gewerbliche Veranstaltungen
- (3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im SchillerHaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.

§ 7 erhält die folgende Fassung:

§ 7
Gebührenhöhe

(1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für

(a) Ortsvereine

Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag

(b) Privatpersonen

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal

(c) Privatpersonen (Rödermarkpass)

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal

(d) Gewerbtreibende

Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Tonstudio (5 Termine)	320,00 € pauschal

(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.

- (b) Eine Kaution in Höhe von 200 € wird bei tageweiser Nutzung erhoben.
 - (c) Der Raum im Schillerhaus wird nur an Rödermärker Bürger vermietet. Diese Vermietung ist nur zum Tagessatz mit hinterlegter Kaution möglich.
- (3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker werden nicht geändert:

§ 2	§ 6 Abs. 1 - 2
§ 4 Abs. 1 - 4	§ 8
§ 5 Abs. 1 – 3	§ 9

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Auf Grund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915) und §§ 1-6, 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S.134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am _____ folgende

Satzung über die Benutzung der Familienzentren der Stadt Rödermark

erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Rödermark stellt die Familienzentren

(1)

1. Familienzentrum Liebigstraße
2. Kita an der Rodau - Familienbildung

als soziale, öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner bereit.

- (2) Die Mehrzweckräume der Familienzentren werden zur Durchführung von Kursen und Seminaren bereitgestellt.
- (3) Durch die Inanspruchnahme der in Abs. 2 genannten Räumlichkeiten entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2 Benutzungsrecht

- (1) Jeder in Rödermark ansässige Verein ist zur Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.
- (2) Gewerbetreibende, deren Gewerbebetrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, sind in gleicher Weise berechtigt.
- (3) Der Magistrat kann andere als die in Abs. 1 und 2 genannten Personen als Benutzer zulassen, wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist.

§ 3 Zulassung zur Benutzung

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Mehrzweckräume erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautionsleistung sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen (§ 6) abhängig gemacht werden.
- (3) Nutzer nach § 2 Abs. 3 müssen die Nutzung mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn anmelden; der Magistrat kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.
- (4) Der Magistrat kann die Verwendung von Vordrucken für die Antragstellung vorschreiben.
- (5) Die Benutzungszeiten richten sich nach der Reihenfolge der vollständig eingereichten Anmeldungen.

§ 4 Aufhebung der Zulassung

- (1) Der Magistrat entscheidet über Rücknahme und Widerruf der Zulassung.
- (2) Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Bestimmungen Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.
- (3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die Gebührenpflicht (§ 7 und Anlage zu § 7 Abs. 1) unberührt.

§ 5 Nutzung

- (1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und der Weisungen zum Lärmschutz sicher zu stellen und für Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.
- (2) Nach Beendigung der Nutzung sind die überlassenen Räumlichkeiten nach Absprache mit dem Magistrat oder seinem Beauftragten unverzüglich sorgfältig zu reinigen. Ist die Reinigung nach Beendigung der Benutzung nach den Feststellungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seines Beauftragten nicht ausreichend erfolgt, erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Nutzers.

§ 6 Gebühren

- (1) Die Stadt Rödermark erhebt von den Nutzern Benutzungsgebühren nach Anlage 1 zu dieser Satzung, soweit diese nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Magistrat setzt die Gebühren nach Prüfung des Antrags auf Zulassung fest; er soll angemessene Vorauszahlungen bis zur Höhe der entstehenden Benutzungsgebühren und im Einzelfall erforderliche angemessene Sicherheitsleistungen verlangen. Vorauszahlungen und Sicherheitsleistung können nach Eingang des Antrags auf Zulassung (§ 3 Abs. 1) angefordert werden.
- (3) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Zulassung des Nutzers nach § 3. Sie ist einen Monat nach Festsetzung der Benutzungsgebühr fällig, soweit keine Voraus- und Sicherheitsleistungen angefordert werden.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Nutzer entgegen
 1. § 3 Abs. 1 Satz 2 unrichtige Angaben zu Zweck und Dauer der Nutzung macht,
 2. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne nicht sicher stellt,
 3. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Einhaltung der Weisungen des Magistrats/Gemeindevorstands oder seiner Beauftragten zum Lärmschutz nicht sicher stellt,
 4. § 5 Abs. 1 bei Ausübung der Nutzung die Freihaltung der Rettungswege nicht sicher stellt,
 5. § 6 Abs. 3 nicht zugelassenes Heizmaterial verwendet,
 6. § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit der Anlage zu § 7 Abs.1 unrichtige Angaben zu Zweck oder Dauer der Veranstaltung macht und dadurch Benutzungsgebühren verkürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt.
- (2) Die Geldbuße beträgt in den Fällen der Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 bis zu eintausend, in den Fällen des Abs. 1 Nr. 6 bis zu zehntausend Euro.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung (§ 6 Abs. 1)

Für die Benutzung der Mehrzweckräume der Familienzentren (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung) werden folgende Benutzungsgebühren erhoben.

Familienzentrum Liebigstraße:

Ortsvereine:

Mehrzweckraum (55 qm)		4,00 €/Std.
Mehrzweckraum (55 qm)	(Tagessatz)	35,00 €/Tag

Familienzentrum An der Rodau:

Ortsvereine:

Mehrzweckraum (40 qm)		2,50 €/Std.
Mehrzweckraum (40 qm)	(Tagessatz)	30,00 €/Tag
Pavillon (60 qm)		5,00 €/Std.
Pavillon (60 qm)	(Tagessatz)	40,00 €/Tag

Gewerbetreibende:

Mehrzweckraum (40 qm)	(Tagessatz)	60,00 €/Tag
-----------------------	-------------	-------------

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><i>Träger, Rechtsform</i></p>	<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für den</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Bürgertreff Waldacker</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 7 b des Gesetzes vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 22. Mai 2012 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für den Bürgertreff Waldacker erlassen:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;"><i>Träger, Rechtsform</i></p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p> <p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>	<p>(1) Der Bürgertreff Waldacker ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des Bürgertreffs entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Öffnungszeiten</p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des Bürgertreffs werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p> <p style="text-align: center;">§ 3 Nutzungsberechtigte</p> <p>(1) Der Bürgertreff steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenhöhe</p>	<p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibende, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Bürgertreffs auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Bürgertreff nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Gebührenhöhe</p> <p>Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen für	
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene 3,00 €/Std. Übungsstunden Jugendliche 1,50 €/Std. kulturelle Veranstaltungen 6,00 €/Std. maximal 30,00 €/Tag	(a) <u>Ortsvereine</u> Tagungsraum 4,00 €/Std. Beratungsraum 2,00 €/Std. Tagungsraum (mit Eintritt) 5,00 €/Std. Beratungsraum (mit Eintritt) 3,00 €/Std.
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen 45,00 €/Tag	Tagungsraum (Tagessatz) 33,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz) 18,00 €/Tag
	Tagungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 40,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz mit Eintritt) 25,00 €/Tag
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern 60,00 €/Tag	(b) <u>Privatpersonen</u> Tagungsraum (Tagessatz) 65,00 €/Tag Beratungsraum (Tagessatz) 35,00 €/Tag
	(c) Privatpersonen (Rödermarkpass) Tagungsraum (Tagessatz) 52,00 €/Tag. Beratungsraum (Tagessatz) 28,00 €/Tag

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 12,00 €/Std. Veranstaltungen 60,00 €/Tag	(d) <u>Gewerbetreibende</u> Veranstaltungsraum 14,00 €/Std. Beratungsraum 8,00 €/Std.
(2) Die Benutzungsgebühren für Beratungsraum oder Kellerraum betragen für	Veranstaltungsraum (Tagessatz) 80,00 €/Tag Beratungsraum 40,00 €/Tag
(a) Ortsvereine Übungsstunden Erwachsene 1,50 €/Stunde Übungsstunden Jugendliche 0,75 €/Stunde kulturelle Veranstaltungen von Ortsvereinen 3,00 €/Std. maximal 15,00 €/Tag	
(b) auswärtige Vereine u. Organisationen Veranstaltungen 22,50 €/Tag	
(c) Privatpersonen Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern 30,00 €/Tag	
(d) Gewerbetreibende Kurse und Seminare 6,00 €/Std. Veranstaltungen 30,00 €/Tag	

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9</p>	<p>(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautionshöhe von 200 € erhoben.</p> <p>(3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9 bleiben unverändert</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für das</i></p> <p style="text-align: center;"><i>SchillerHaus</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:</p>	<p style="text-align: center;"><i>Benutzungs- und Gebührenordnung</i></p> <p style="text-align: center;"><i>für das</i></p> <p style="text-align: center;"><i>SchillerHaus</i></p> <p style="text-align: center;"><i>Präambel</i></p> <p>Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786), den Bestimmungen des Hessischen Kinder und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 820), der §§ 1 bis 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunalabgaben (KAG) in der Fassung vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HVwVG) in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark in ihrer Sitzung am 7. Mai 2013 nachstehende Benutzungs- und Gebührenordnung für das SchillerHaus erlassen:</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p style="text-align: center;">§ 1 <i>Träger, Rechtsform</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <i>Träger, Rechtsform</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Rödermark zur Benutzung durch die Einwohner und wird für soziale und kulturelle Zwecke nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Durch die Inanspruchnahme des SchillerHauses entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Öffnungszeiten</i></p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 <i>Öffnungszeiten</i></p> <p>Die regelmäßigen Öffnungszeiten des SchillerHauses werden entsprechend des vorhandenen Bedarfs durch den Magistrat festgelegt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Nutzungsberechtigte</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung erteilt hat, während</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 <i>Nutzungsberechtigte</i></p> <p>(1) Das SchillerHaus steht einzelnen Bevölkerungsgruppen Einwohnergruppen, denen der Magistrat die Erlaubnis zur regelmäßigen Nutzung</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p> <p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Schillerhaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p>	<p>erteilt hat, während der üblichen Öffnungszeiten als Stätte der Begegnung und Kommunikation zur Verfügung.</p> <p>(2) Zur Nutzung können Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen und Organisationen sowie Gewerbetreibenden, deren Betrieb in der Stadt Rödermark gelegen ist, die Räume des Schillerhauses auf Antrag zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Vereinsspezifische Zwecke wie z.B. Übungsstunden, Sitzungen usw. b) Kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Ausstellungen, Tagungen, Lesungen, Musik- und Lichtbildervorträge c) Jubiläums-, Geburtstags- und Familienfeiern d) gewerbliche Veranstaltungen <p>(3) Veranstaltungen der in Abs. 2 genannten Art dürfen im Schillerhaus nur dann durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass durch Art und Zeitpunkt die Nutzungsmöglichkeiten gemäß Abs. 1 nicht in erheblichem Umfang beeinträchtigt werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 bis § 6 bleiben unverändert</p>

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen																																																		
<i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i>	<i>§ 7</i> <i>Gebührenhöhe</i>																																																		
<p>(1) Die Benutzungsgebühren für Tagesraum oder Veranstaltungsraum betragen pro Veranstaltung</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Gewerblich:</td> <td style="text-align: right;">80,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Privat:</td> <td style="text-align: right;">80,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">40,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Vereine (außerhalb):</td> <td style="text-align: right;">60,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:</td> <td style="text-align: right;">25,00 €</td> </tr> </table> <p>(2) Stundensätze</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 20px;">für Kurse, Seminare</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Gewerblich:</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Privat:</td> <td style="text-align: right;">16,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 20px;">Veranstaltungen mit Eintritt</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">8,00 €</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding-left: 20px;">Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Vereine (ortsansässig):</td> <td style="text-align: right;">4,00 €</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 40px;">Jugendliche:</td> <td style="text-align: right;">2,00 €</td> </tr> </table>	Gewerblich:	80,00 €	Privat:	80,00 €	Vereine (ortsansässig):	40,00 €	Vereine (außerhalb):	60,00 €	Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €	für Kurse, Seminare		Gewerblich:	16,00 €	Privat:	16,00 €	Veranstaltungen mit Eintritt		Vereine (ortsansässig):	8,00 €	Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt		Vereine (ortsansässig):	4,00 €	Jugendliche:	2,00 €	<p>(1) Die Benutzungsgebühren für den Veranstaltungsraum betragen für</p> <p>(a) <u>Ortsvereine</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum</td> <td style="text-align: right;">5,00 €/Std.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (mit Eintritt)</td> <td style="text-align: right;">8,00 €/Std.</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">50,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)</td> <td style="text-align: right;">60,00 €/Tag</td> </tr> </table> <p>(b) <u>Privatpersonen</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">100,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">40,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (5 Termine)</td> <td style="text-align: right;">160,00 € pauschal</td> </tr> </table> <p>(c) <u>Privatpersonen (Rödermarkpass)</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">80,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">20,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (5 Termine)</td> <td style="text-align: right;">80,00 € pauschal</td> </tr> </table> <p>(d) <u>Gewerbetreibende</u></p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Veranstaltungsraum (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">120,00 €/Tag</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">Tonstudio (Tagessatz)</td> <td style="text-align: right;">80,00 €/Tag</td> </tr> </table>	Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag	Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal	Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag	Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag
Gewerblich:	80,00 €																																																		
Privat:	80,00 €																																																		
Vereine (ortsansässig):	40,00 €																																																		
Vereine (außerhalb):	60,00 €																																																		
Zzgl. Pauschale f. Küchenbenutzung:	25,00 €																																																		
für Kurse, Seminare																																																			
Gewerblich:	16,00 €																																																		
Privat:	16,00 €																																																		
Veranstaltungen mit Eintritt																																																			
Vereine (ortsansässig):	8,00 €																																																		
Übungsstunden, Veranstaltungen ohne Eintritt																																																			
Vereine (ortsansässig):	4,00 €																																																		
Jugendliche:	2,00 €																																																		
Veranstaltungsraum	5,00 €/Std.																																																		
Veranstaltungsraum (mit Eintritt)	8,00 €/Std.																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	50,00 €/Tag																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz mit Eintritt)	60,00 €/Tag																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	100,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	40,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (5 Termine)	160,00 € pauschal																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	20,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (5 Termine)	80,00 € pauschal																																																		
Veranstaltungsraum (Tagessatz)	120,00 €/Tag																																																		
Tonstudio (Tagessatz)	80,00 €/Tag																																																		

Gebührensatzungen - Aktuell	Gebührensatzungen – Geplante Änderungen
<p>(3) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(4) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u.ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9</p>	<p style="text-align: right;">Tonstudio (5 Termine) 320,00 € pauschal</p> <p>(2) (a) Auf- und Abbauzeiten werden wie Mietpreise (Stundensätze) berechnet.</p> <p>(b) Bei tagesweiser Nutzung wird eine Kautionshöhe von 200€ erhoben.</p> <p>(3) Bei Belegung von Selbsthilfegruppen, Bürgerinitiativen, Gruppen der Volkshochschule Rödermark u. ä. werden die gleichen Gebührensätze wie für die Ortsvereine berechnet. Für alle sonstigen durch die vorstehenden Regelungen nicht erfassten Veranstaltungen wird die Benutzungsgebühr im Einzelfall durch den Magistrat festgesetzt.</p> <p style="text-align: center;">§ 8 bis § 9 bleiben unverändert</p>

	Veranstaltungsraum Bürgertreff			Beratungsraum Bürgertreff			Veranstaltungsraum SchillerHaus			Tonstudio SchillerHaus		
Beschreibung	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu	alt	Beschreibung	neu
Ortsvereine												
Übungsstunden Erwachsene €/Std.	3,00 €	Ortsvereine €/h	4,00 €	1,50 €	Ortsvereine €/h	2,00 €	4,00 €	Ortsvereine €/h	5,00 €	für	Privatperson Tagessatz	40,00 €
Übungsstunden Jugendliche €/Std.	1,50 €			0,75 €			2,00 €			das	Privatperson 5 Termine	160,00 €
Kulturelle Veranstaltungen/Vereine €/Std.	6,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	5,00 €	3,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	3,00 €	8,00 €	Ortsvereine mit Eintritt h	8,00 €	Tonstudio	Privatperson Tagessatz (Rödermarkpass)	20,00 €
Vereine (ortsansässig), Tagesweise	30,00 €	Ortsvereine Tagessatz	33,00 €	15,00 €	Ortsvereine Tagessatz	18,00 €	40,00 €	Ortsvereine Tagessatz	50,00 €	waren	Privatperson 5 Termine (Rödermarkpass)	80,00 €
		Ortsvereine Tages mit Eintritt	40,00 €		Ortsvereine Tages mit Eintritt	23,00 €		Ortsvereine Tages mit Eintritt	60,00 €	bisher		
Vereine (außerhalb), Tagesweise	45,00 €			22,50 €			60,00 €			keine		
Privatperson (Wohnsitz in Rödermark):	60,00 €	Privatpersonen	65,00 €	30,00 €	Privatpersonen	35,00 €	80,00 €	Privatpersonen	100,00 €	Preise		
<i>Privatperson mit Rödermarkpass:</i>		Privatpersonen (Röd-Pass)	52,00 €	15,00 €	Privatpersonen (Röd-Pass)	28,00 €	40,00 €	Privatpersonen (Röd-Pass)	80,00 €	in der		
Pauschale Küchennutzung							25,00 €	Küchennutzung pauschal	35,00 €			
Gewerblich										Satzung		
Kurse, Seminare €/Std.	12,00 €	Gewerbetreibende €/h	14,00 €	6,00 €	Gewerbetreibende €/h	8,00 €	16,00 €	Gewerbetreibende €/h		hinterlegt!	Gewerbetreibende Tagessatz	80,00 €
Veranstaltungen, tageweise	60,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	80,00 €	30,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	40,00 €	80,00 €	Gewerbetreibende Tagessatz	120,00 €		Gewerbetreibende 5 Termine	320,00 €

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

11

vom/der Fachbereich 4	Vorlage-Nr: VO/0324/22 AZ: Datum: 15.11.2022 Verfasser Nickolaus, Natascha
Änderung der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark" und der "Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark"	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
21.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Aufgrund des anhaltenden Krieges in der Ukraine und der daraus resultierenden weltwirtschaftlichen Konsequenzen sind die Lebensmittel- und Energiepreise in den letzten Monaten sehr stark angestiegen. Mithin sind die Preise der Lebensmittel laut der Verbraucherzentralen um 18,7% von September 2021 bis September 2022 gestiegen. Einzelne Lebensmittel wie Speisefette, Molkereiprodukte, Eier, Fleischwaren und Brot- und Getreideerzeugnisse liegen teilweise deutlich darüber.

Die städtischen Kindertagesstätten kochen zum größten Teil täglich frisch für die Kinder. Neben einer städtischen Kindertagesstätte sind es zum Großteil die Träger Kindertagesstätten, die ihr tägliches Essen von Caterern beziehen und zusätzlich beispielsweise das Frühstück selbst anrichten. Die Caterer haben beinahe ausnahmslos in den letzten Monaten ihre Preise pro Essen zum Teil sehr deutlich um bis zum 22% erhöht.

Um festzustellen inwieweit es unter diesen veränderten Bedingungen möglich ist, in gleicher Qualität und Menge durch Veränderungen der Speisepläne und des Einkaufsverhaltens weiterhin kindgerecht zu kochen, haben die Fachabteilungen Kinder sowie Freie Träger und Schulkinderbetreuung im Fachbereich Soziales innerhalb der Einrichtungen in Rödermark ein mehrmonatiges Monitoring durchgeführt.

Dies hat ergeben, dass es nicht weiter möglich ist, mit 70 € /Monat als Verpflegungspauschale pro Kind und Monat, trotz der o. g. Veränderungen, kindgerecht ausgewogen zu kochen. Es ist eine Erhöhung auf 80 € /Monat ab dem 01.01.2023 vorzunehmen. Dies entspricht einer Steigerung um 14,29%. In vielen der umliegenden

Kommunen im Kreis Offenbach und anderen Landkreisen wurden die Verpflegungspauschalen aufgrund der o. g. Sachverhalte bereits angepasst.

In der Abwägung die Verpflegungspauschale zu erhöhen ist die Leistungsfähigkeit und -verpflichtung der Kommune mitberücksichtigt, da diese einen Großteil der Kosten für das Essen der Kinder in unseren Betreuungseinrichtungen trägt. Die Erhöhung der Pauschale ist den aktuellen Umständen geschuldet und nimmt die Eltern in einem verträglichen Rahmen in die Pflicht.

Die „Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“ und die „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kinderhorten und in der Schulkinderbetreuung“, d. h. die dazugehörigen „Kostenbeitragssatzungen“ werden -auf Veranlassung durch die Fachabteilung Kinder und Freie Träger und Schulkinderbetreuung- an die sich aus dem praktischen Betrieb ergebenden Anforderungen angepasst.

Betroffene Regelungen:

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“:
§ 5 S.1 (Verpflegungspauschale“ – neu-: „Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80 € monatlich.“

„Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“:
§ 2 Abs.4 (Kostenbeitrag, Verpflegungskosten) -neu-: „Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.“

Die Änderungssatzungen wurden als Entwurf der Beschlussvorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt die

- „Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“
- „Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“

gemäß dem beigefügten Satzungsentwurf.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Derzeit sind im Haushaltsentwurf 2023 insgesamt Erträge aus Verpflegungspauschalen in Höhe 588.000 € eingeplant. Durch die Anhebung der Pauschale von 70 € auf 80 € könnten sich, bei gleichbleibenden Essenszahlen, ca. 80.000 € Mehrerträge für den städtischen Haushalt ergeben, welche die Mehraufwendungen teilweise abdecken.
/He, 15.11.22

Anlagen

- „Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark“ mit aufgezeigter Änderung

- „Entwurf der Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark“ mit aufgezeigter Änderung

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den
Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rödermark**

3. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Verpflegungspauschale

Die Verpflegungspauschale für das Mittagessen in der Tageseinrichtung beträgt 80,00 € monatlich.

Bei Zukaufstunden mit Mittagessen wird für dieses Zukauf-Mittagessen ein Preis von 3,70 € pro Essen erhoben.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

- § 1 Abs. 1 - 8
- § 2 Abs. 1-und 2
- § 3 Abs. 1 – 3
- § 3 a Abs. 1 und 2
- § 4 Abs. 1 und 2
- § 6 Abs. 1 - 10
- § 7 Abs. 1 und 2
- § 8

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Aufgrund der §§ 25, 26, 27, 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Oktober 2022 (GVBl. S. 499) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I 959) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____ die folgende

**Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung zur
Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten
und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark**

6. Änderung

beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 5 wie folgt geändert:

§ 2

Kostenbeitrag, Verpflegungskosten

(5) Für das Mittagessen im Hort wird eine Verpflegungspauschale von 80 € erhoben.

Artikel II

Folgende Paragraphen und Absätze der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kinderhorten und der Schulkinderbetreuung der Stadt Rödermark werden nicht geändert:

§ 1

§ 2 Abs. 1 - 4 und 6 - 7

§ 3 Abs. 1 – 11

§ 3 a Abs. 1 - 2

§ 4

§ 5

§ 6 Abs. 1 - 2

§ 7

Artikel III

Die vorstehende Satzungsänderung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Rödermark, den

Magistrat der
Stadt Rödermark

Jörg Rotter, Bürgermeister

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

12

vom/der Vereine, Ehrenamt	Vorlage-Nr: VO/0303/22 AZ: Datum: 25.10.2022 Verfasser Jäger, Hannelore
Änderung der Vereinsförderungsrichtlinien unter Ziff. 8.1.1, Investitionen für Vereinsanlagen, und Ziff. 8.1.4, Zuschüsse zu Renovierungen und Reparaturen	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
07.11.2022	Magistrat
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Die städtischen Richtlinien zur Vereinsförderung (VFR) sehen in ihrer aktuellen Fassung für Investitionen der Vereine nach Nutzungszweck und Art der Investition unterschiedliche Zuschüsse vor.

So werden bei einer Neuerrichtung Maßnahmen und Einrichtungen, die ausschließlich sportlichen und kulturellen Zwecken dienen, mit 15% bezuschusst, für Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (z.B. Lager- oder Funktionsräume) werden 12% gewährt. Für kommerziell genutzte Maßnahmen und Einrichtungen sind keine Zuschüsse vorgesehen.

Über diese o.g. prozentualen Sätze hinaus ist unter dieser Ziffer eine zusätzliche 5%ige Bezuschussung auf Investitionen zur Energieeinsparung bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen oder Doppelglasfenster) sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien (z.B. Wärmepumpe, Wärmerückgewinnung, Sonnenenergie, Zisternen) vorgesehen.

Renovierungen und Reparaturen werden nach Ziffer 8.1.4 mit 10% der Kosten bezuschusst.

Für sämtliche Maßnahmen gilt, dass bei der Festsetzung des prozentualen Zuschusses der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt wird. Hierunter ist der Betrag zu verstehen, der dem Verein nach Abzug zu erwartender Zuschüsse Dritter (Land Hessen, Kreis Offenbach, Landessportbund etc.) verbleibt.

Angesichts der aktuellen Situation hinsichtlich Klimawandel und Energiekrise ist die Verwaltung der Auffassung, dass die genannten Regelungen in einzelnen Teilen nicht mehr zeitgemäß sind und einer Anpassung bedürfen. Dies vor allem vor dem Hinter-

grund, dass die finanzielle Situation der Vereine künftig weniger große Neubauten mehr erlaubt, sondern zu erwarten ist, dass der Fokus mehr auf solchen Maßnahmen liegen wird, die Energieeinsparungen versprechen und/oder umwelt- und klimaschonend sind. Gerade für Letzteres einen Anreiz zu schaffen und die Vereine bei der Umsetzung gebührend zu unterstützen, soll mit einer Neuregelung erreicht werden.

Um die Vereine bei baulichen Maßnahmen jeglicher Art zu entlasten, wird daher eine Änderung der Ziffern 8.1.1 und 8.1.4 vorgeschlagen. So sollen die derzeit drei unterschiedlichen Prozentsätze für Neubau- und Renovierungsarbeiten mit 15% zusammengefasst werden; der zusätzliche Zuschuss auf Investitionen zur Energieeinsparung bzw. Umweltschutzmaßnahmen sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien wird auf 15% angehoben und gilt grundsätzlich auch bei Renovierungsmaßnahmen, die als energiesparend bzw. umwelt-und/oder klimaschonend anerkannt sind, z.B. umfassende Umrüstungen auf energiesparende Beleuchtung in Sporthallen/Sportplätzen oder Umstellung vorhandener technischer Anlagen, z.B. Heizung etc.

Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen gelten nicht als energiesparend; kommerziell genutzte Anlagen bleiben weiterhin unberücksichtigt. Eine Beschreibung und Begründung der Maßnahme durch den antragstellenden Verein ist erforderlich.

Die Erhöhung der prozentualen Zuschüsse bedingt Mehrkosten in vier- bis fünfstelliger Höhe in Ergebnis- und Finanzhaushalt.

Die Anwendung der neuen Zuschusssätze auf die Anträge zu Renovierungen- und Reparaturen der letzten drei Jahre würde im Durchschnitt rund 3.000,00 € an Mehraufwendungen/Jahr im Ergebnishaushalt verursachen.

Im Finanzhaushalt liegen die Mehrkosten, beispielhaft errechnet anhand von drei Anträgen aus dem Jahr 2022 und unter Zugrundelegung des ungedeckten Kostenfaktors, bei rund 3.500,00 € für diese drei Maßnahmen; angewandt auf sämtliche angemeldete Investitionszuschüsse für das laufende Jahr 2022 bei knapp 8.000,00 €.

Hierbei handelt es sich allerdings um Zahlen, die aufgrund vorliegender Anträge ermittelt wurden; über Zahl und finanziellen Umfang künftiger Anträge kann zum jetzigen Zeitpunkt keine genaue Aussage getroffen werden. Grundsätzlich empfiehlt sich jedoch auf jeden Fall eine deutliche Anhebung der entsprechenden Mittel im Finanz- und im Ergebnishaushalt.

Bei sämtlichen Anträgen gilt, dass die Zuschussberechnung anhand des ungedeckten Kostenfaktors erfolgt. Eine Berechnung der Zuschüsse auf Grundlage der Gesamtkosten, unabhängig von Zuschüssen Dritter, empfiehlt sich nicht, da in diesem Fall, gerade bei größeren Investitionen, erhebliche Mehrkosten auf die Stadt zukommen würden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderung der Richtlinien zur Vereinsförderung unter Ziffer 8.1.1 und 8.1.4, wie in der beigefügten Synopse vorgeschlagen, zum 01.01.2023.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Im Ergebnishaushalt 2023 ff wurden Haushaltsmittel in Höhe von 227.000 € angemeldet. Mögliche Mehraufwendungen müssen über das Budget des FB 5 aufgefangen werden. /He, 02.11.22

Auf der Investition „Zuschüsse für Vereine“ stehen aktuell für das Haushaltsjahr 2022 noch 67.177 € zur Verfügung. Für das Jahr 2023 sind Mittel in Höhe von 20.000 € angemeldet. /Kl, 02.11.22

Anlagen

8. Städtische Hilfe bei Investitionen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt wird bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen Unterstützung gewährt durch finanzielle Beihilfen, Bereitstellung von städtischem Gelände sowie durch Herstellung von Erschließungsanlagen.

8.1 Investitionen für die Errichtung von Vereinsanlagen

Die Stadt kann den Vereinen für die Errichtung von Vereinsanlagen (Sportfelder, Sportanlagen, Bauten) Zuschüsse zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten gewähren, und zwar je nach Nutzungsart in Höhe von 12% oder 15%.

Für die Festsetzung des prozentualen Zuschusses wird der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt. Als ungedeckter Kostenanteil ist der Betrag zu verstehen, der sich aus dem Finanzierungsplan ergibt. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sollte sich herausstellen, dass die städtische Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die geförderte Vereinsanlage nach Fertigstellung einem andern als dem angegebenen Verwendungszweck dient, ist die Zuschusssumme an die Stadt zurückzuzahlen.

Reparaturen und Renovierungsarbeiten werden mit 10% der ungedeckten Kosten bezuschusst. Entsprechende Finanzie-

8. Städtische Hilfe bei Investitionen

Im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt wird bei Investitionsmaßnahmen von Vereinen Unterstützung gewährt durch finanzielle Beihilfen, Bereitstellung von städtischem Gelände sowie durch Herstellung von Erschließungsanlagen.

8.1 Investitionen für die Errichtung von Vereinsanlagen

Die Stadt kann den Vereinen für die Errichtung von Vereinsanlagen (Sportfelder, Sportanlagen, Bauten) Zuschüsse zu den beihilfefähigen bzw. anerkannten Kosten in Höhe von 15% gewähren. Voraussetzung ist, dass die Anlage dem Vereinszweck dient. Hierzu zählen auch Lager- und Funktionsräume.

Für die Festsetzung des prozentualen Zuschusses wird der ungedeckte Kostenanteil zugrunde gelegt. Als ungedeckter Kostenanteil ist der Betrag zu verstehen, der nach Abzug sämtlicher Zuschüsse und Zuwendungen Dritter verbleibt. Ein Finanzierungsplan bzw. eine Kostenaufstellung unter Angabe von Zahlungen Dritter ist bei der Antragstellung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Magistrat.

Sollte sich herausstellen, dass die städtische Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde oder die geförderte Vereinsanlage nach Fertigstellung einem andern als dem angegebenen Verwendungszweck dient, ist die Zuschusssumme an die Stadt zurückzuzahlen.

Reparaturen und Renovierungsarbeiten werden mit 15% der

rungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Bei Selbsthilfearbeiten ist der Nachweis des Aufwandes in Form einer von einem Architekten überprüften detaillierten Aufstellung vorzulegen, welche die Namen der bei der Maßnahme tätigen Vereinsmitglieder, die Art und den zeitlichen Umfang der geleisteten Arbeiten ausweist. Grundlage für die Aufstellung des Architekten ist die vergleichbare Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen.

Für Selbsthilfearbeiten gilt der Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Es werden nur Arbeiten anerkannt, die unmittelbar am Baukörper ausgeführt werden und mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen. Rein organisatorische Tätigkeiten wie Bauleitung, Planung etc. gehören nicht dazu. Die Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vorstandsmitglieder, Bauleitung und Organisation wird abgelehnt.

Anmeldungen für Investitionsmaßnahmen unter Hinzufügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind so rechtzeitig einzureichen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Zuschussempfänger sind gehalten, den günstigsten Preis unter der Voraussetzung gleicher Qualität einzusetzen.

Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen ist für den übersteigenden Betrag ein eigener Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat zu stellen.

Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden nicht be-

ungedeckten Kosten bezuschusst. Entsprechende Finanzierungspläne und Verwendungsnachweise sind vorzulegen.

Bei Selbsthilfearbeiten ist der Nachweis des Aufwandes in Form einer von einem Architekten überprüften detaillierten Aufstellung vorzulegen, welche die Namen der bei der Maßnahme tätigen Vereinsmitglieder, die Art und den zeitlichen Umfang der geleisteten Arbeiten ausweist. Grundlage für die Aufstellung des Architekten ist die vergleichbare Ausführung der Arbeiten durch Fachfirmen.

Für Selbsthilfearbeiten gilt der Stundensatz in Höhe von 6,00 €.

Es werden nur Arbeiten anerkannt, die unmittelbar am Baukörper ausgeführt werden und mit der Maßnahme in direktem Zusammenhang stehen. Rein organisatorische Tätigkeiten wie Bauleitung, Planung etc. gehören nicht dazu. Die Bezuschussung von Eigenleistungen durch Vorstandsmitglieder, Bauleitung und Organisation wird abgelehnt.

Anmeldungen für Investitionsmaßnahmen unter Hinzufügung eines Kosten- und Finanzierungsplanes sind so rechtzeitig einzureichen, dass die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan bereitgestellt werden können.

Die Zuschussempfänger sind gehalten, den günstigsten Preis unter der Voraussetzung gleicher Qualität einzusetzen.

Bei unvorhergesehenen Kostensteigerungen ist für den übersteigenden Betrag ein eigener Antrag auf Bezuschussung an den Magistrat zu stellen.

zuschusst.

Bei Großprojekten wird der jährlich maximal auszahlende Zuschussbetrag auf 20.000,00 € festgesetzt.

Höhe der Zuschüsse

8.1.1 Investitionen für Vereisanlagen

nach Art der Nutzung 12% oder 15%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die auch kommerziell genutzt werden = kein Zuschuss

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (z.B. Lager- oder Funktionsräume) = 12%.

Maßnahmen und Einrichtungen, die nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen = 15%.

Investitionen für Energiesparmaßnahmen bzw. Umweltschutzmaßnahmen (z.B. Isolationen oder Doppelglasfenster) sowie Investitionen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser durch neue Technologien (z.B. Wärmepumpe, Wärmerückgewinnung, Sonnenenergie, Zisternen) werden jeweils zusätzlich mit 5% bezuschusst.

Kosten für den Erwerb von Grundstücken werden nicht bezuschusst.

Bei Großprojekten wird der jährlich maximal auszahlende Zuschussbetrag auf 20.000,00 € festgesetzt.

Höhe der Zuschüsse

8.1.1 Investitionen für Vereisanlagen

entfällt

Maßnahmen und Einrichtungen, die auch kommerziell genutzt werden = kein Zuschuss

Maßnahmen und Einrichtungen, die nicht nur sportlichen und kulturellen Zwecken dienen (auch Lager- oder Funktionsräume) = 15%.

entfällt

Investitionen für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser sowie solche, die dem Umweltschutz und/oder dem Klimaschutz dienen, werden jeweils zusätzlich mit 15% bezuschusst. Dies gilt grundsätzlich auch für Renovierungen wie z.B. den Einbau neuer Technologien. Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig sind, können ebenfalls, je nach Verwendungsart, mit 12% oder 15% des anerkannten ungedeckten Kostenanteils bezuschusst werden, allerdings nur, wenn sie direkt dem Mieter zugutekommen bzw. zur Ausübung von dessen Vereinstätigkeit erforderlich sind. Veränderungen an der Bausubstanz, deren Nutznießer letztlich der Gebäudeeigentümer ist, sind nicht zuschussfähig.

.
...
.

8.1.4 Renovierungen und Reparaturen ab 50,00 €, Zuschuss = 10%

Beispiel:

nachträgliche Fliesenverlegung in Umkleidekabinen und Duschanlagen.

gelten nicht als energiesparend. Bei der Antragstellung ist die Maßnahme zu beschreiben und zu begründen.

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

Investitionen in angemieteten Räumen, sofern sie fest installiert und zur Ausübung des Vereinszweckes unbedingt notwendig sind, können ebenfalls, je nach Verwendungsart, mit 12% oder 15% des anerkannten ungedeckten Kostenanteils bezuschusst werden, allerdings nur, wenn sie direkt dem Mieter zugutekommen bzw. zur Ausübung von dessen Vereinstätigkeit erforderlich sind. Veränderungen an der Bausubstanz, deren Nutznießer letztlich der Gebäudeeigentümer ist, sind nicht zuschussfähig.

.
...
.

8.1.4 Renovierungen und Reparaturen ab 50,00 €, Zuschuss = 15%

Beispiel:

nachträgliche Fliesenverlegung in Umkleidekabinen und Duschanlagen.

Investitionen für Maßnahmen zur Einsparung von Energie und Trinkwasser sowie solche, die dem Umweltschutz und/oder dem Klimaschutz dienen, werden jeweils zusätz-

lich mit 15% bezuschusst. Allgemeine Reparaturen oder Verschönerungsmaßnahmen gelten nicht als energiesparend. Bei der Antragstellung ist die Maßnahme zu beschreiben und zu begründen.

Beispiele:

Einbau energiesparender Heizelemente, Wärmepumpen, Umrüstung von Leuchtkörpern in Sporthallen und auf Sportplätzen, Einbau wassersparender Duschköpfe, Anbringen von Isolierungen.

Die Bestimmungen unter Ziffer 8.1.1. gelten entsprechend.

Beschlussvorlage

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

13

vom/der StSt Wirtschaftsförderung u. Stadtmarketing	Vorlage-Nr: VO/0350/22 AZ: Datum: 21.11.2022 Verfasser T.A.
Nahversorgungskonzept für die Stadt Rödermark (Teilfortschreibung des Einzelhandelskonzeptes)	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
28.11.2022	Magistrat
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Durch das im Jahr 2016 beschlossene Einzelhandelskonzept wird in Rödermark die Einzelhandelsentwicklung aktiv gesteuert. Seit dem Beschluss des Konzeptes haben sich im Bereich des Lebensmitteleinzelhandels in Rödermark bis zum Jahr 2022 einige Veränderungen ergeben.

Um eine aktuelle und fachlich fundierte Grundlage für die Steuerung und Weiterentwicklung sowie die Bewertung zukünftiger Vorhaben zu schaffen, hat die Stadt Rödermark das Einzelhandelskonzept im wesentlichsten und dynamischsten Teil des Einzelhandels, der Nahversorgung, durch den Gutachter Stadt & Handel aktualisieren lassen.

Beschlussvorschlag:

Das Einzelhandelskonzept der Stadt Rödermark aus dem Jahre 2016 erhält als Rahmensetzung seine Gültigkeit.

Die mit dem Nahversorgungskonzept 2022 aktualisierten Bausteine ersetzen und konkretisieren die nahversorgungsrelevanten Aussagen des Einzelhandelskonzeptes.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Anlage

Versand per E-Mail sowie Einsichtnahme im Ratsinformationssystem (Allris) erbeten

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

15

	Vorlage-Nr: SPD/0130/22 Datum: 02.05.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher																				
Antrag der SPD-Fraktion: "Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene" zeichnen und umsetzen																					
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>10.05.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>12.05.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>24.05.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>20.09.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>29.11.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>																				
10.05.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
12.05.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
24.05.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
20.09.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur																				
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss																				
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark																				

Sachverhalt/Begründung:

Gleichberechtigung beginnt vor Ort. Im Jahr 2006 hat der CEMR eine „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene“ verabschiedet. Mittlerweile haben sich mehr als 1800 Kommunen in 36 Ländern mit ihrer Unterzeichnung den Zielen der Charta verpflichtet.

Die Gleichstellung von Männern und Frauen in unserer Gesellschaft ist noch lange nicht erreicht. In vielen Bereichen ist noch erheblicher Nachholbedarf, so vor allem in den Bereichen Vereinbarkeit von Familie und Beruf (fast 80% der unbezahlten Erziehungs- und Pflegearbeit wird von Frauen geleistet), im Bereich gleicher Lohn für gleiche Arbeit und bei der gleichberechtigten Teilhabe an Entscheidungsprozessen in Wirtschaft, Gesellschaft und Politik. Die Gleichstellung ist sogar wieder von Rückschritten bedroht. Es ist besonders wichtig, in Zeiten von Corona Rückschlagstendenzen entgegenzuwirken.

Auch die Landkreise und Kommunen müssen einen Beitrag zur Erreichung der Gleichstellung von Männern und Frauen leisten.

Im Kreis Offenbach hat nur die Stadt Mühlheim die Charta gezeichnet. In Hessen sind es die Städte Offenbach, Frankfurt, Gießen, Groß-Gerau, Marburg und Darmstadt. Der Kreis Marburg-Biedenkopf ist auch Unterzeichner der Charta. Es ist Zeit, dass auch die Stadt Rödermark die Charta unterzeichnet und sich gemäß ihren Leitlinien engagiert. Weitere Infos können im Internet unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.rgre.de/interessenvertretung/cemr/gleichstellung>

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die „Europäische Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“ zu unterzeichnen. Es ist zudem ein entsprechender Aktionsplan gemäß den Bestimmungen der Charta sowie Indikatoren zur Messung von deren Umsetzung zu erarbeiten. Über die Umsetzung eines solchen Aktionsplans sowie der korrespondierenden Erhebung ist einmal pro Kalenderjahr im zuständigen Fachausschuss zu berichten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

16

	Vorlage-Nr: SPD/0333/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Lars Hagenlocher								
Antrag der SPD-Fraktion: Aufbau eines kommunalen Gewalt-, Kriminalitäts- und Suchtpräventionsprogrammes (Neufassung 2. Version)									
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>29.11.2022</td><td>Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
29.11.2022	Ausschuss für Familie, Soziales, Integration und Kultur								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Ein Blick auf die Kriminalstatistik für die Stadt Rödermark ist grundsätzlich erfreulich: Im Vergleich zu den umliegenden Kommunen hat Rödermark eine der niedrigsten Zahlen von erfassten Fällen. Diese Zahl stieg im Jahr 2021 gegenüber dem Jahr 2020 nur geringfügig an (786 auf 800; vgl. Niederschrift Sitzung Kommunalen Präventionsrat vom 26. April 2022). Öffentlich wahrnehmbarer zunehmender Vandalismus oder teils gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Gruppen von jungen Menschen untereinander oder mit anderen Mitbürger*innen im öffentlichen Raum sind Beispiele, die zeigen, dass auch Rödermark in diesem Bereich vor Herausforderungen steht.

Dass Rödermark in puncto Kriminalitätsstatistik auch weiterhin und langfristig sehr gut abschneidet liegt im Interesse aller. Folglich muss es auch im Interesse aller liegen, bedarfsgerechte, präventive Maßnahmen v.a. in den Feldern „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ zu ergreifen, um die Kriminalitätsrate niedrig, das Stadtbild positiv und die Bevölkerung Rödermarks gesund zu halten – und zwar langfristig und nachhaltig. Präventive Maßnahmen in den genannten Bereichen berühren nämlich letzten Endes grundlegend die Themenbereiche des Stadtbildes (z.B. Vandalismus und Umweltverschmutzung), der Gesundheit (Sucht- und Gewaltprävention) sowie der sozialen Gerechtigkeit (Menschen aus herausfordernden sozialen Kontexten sind z.B. stärker gefährdet, Täter*innen zu werden, als stärker privilegierte Individuen). Mit dem vorliegenden Antrag soll vor diesem Hintergrund der Aufbau eines umfassenden kommunalen Kriminalitäts-, Gewalt- und Suchtpräventions-Programmes erwirkt werden. Dafür müssen Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitgestellt werden, um es der Verwaltung zu ermöglichen, ein solches Programm zu erarbeiten und ggfs. externe Expertise hinzuzuziehen.

Ein solches Programm sowie seine Maßnahmen sollten selbstverständlich bedarfsgerecht gestaltet werden und sich unbedingt an längerfristigen, zu definierenden Zielen für die Stadt Rödermark im Bereich der Präventionsarbeit in den genannten Feldern orientieren. Eine regelmäßige Evaluation des Programmes und seiner Maßnahmen hat zu erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, bis zum Ende des Jahres 2023 ein kommunales Präventionsprogramm mit den thematischen Schwerpunkten „Gewalt“, „Kriminalität“ und „Sucht“ für die Stadt Rödermark zu erarbeiten und dieses der Stadtverordnetenversammlung nach Fertigstellung zum Beschluss vorzulegen. Hierfür sind finanzielle Mittel im kommunalen Haushalt für das Jahr 2023 bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

17

 	Vorlage-Nr: CAL/0264/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Stefan Gerl, Adrienne Wehner														
Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Fördergelder für Streuobstwiesen und Artenschutz															
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Die Streuobstwiesen rund um Rödermark sind Landschaftsprägende Elemente und haben hohen identitätsstiftenden Wert. Viele Obstbäume haben unter den letzten Dürresommern erheblich gelitten oder sind gänzlich ausgefallen. Will die Stadt Rödermark diesem Prozess entgegenwirken, ist eine Möglichkeit ein Anreizprogramm „Blühende Landschaften und Lebensräume in Rödermark“ aufzulegen. Der Erhalt und die Neuanlage von Streuobstwiesen soll gefördert werden.

Im Rahmen des Förderprogramms könnten die Neuanpflanzung einzelner Obstbäume mit bis zu 45 Euro bezuschusst werden. Ebenso könnte der Baumschnitt und die Pflege alter Obstbäume mit 25 bis 45 Euro pro Baum gefördert werden. Als weitere förderfähige Maßnahmen könnten unter anderem die komplette Neuanlage beziehungsweise die Wiederherstellung einer brachgefallenen Streuobstwiese gefördert werden. Ebenso könnte gebietseigenes Saatgut zur Einsaat auf diesen Flächen über das Förderprogramm bereitgestellt werden.

Grundstückseigentümer und Pächter sowie Verbände, Vereine, Initiativen und Institutionen könnten sich an Projekten zum Erhalt der für Südhessen typischen Biotope beteiligen und im Rahmen des Förderprogramms den Lebensraum für wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere verbessern.

Weitere Informationen zum Förderprogramm „Blühende Landschaften und Lebensräume in Wiesbaden“ und den Antrag für Fördergelder finden Interessierte unter www.wiesbaden.de/bluehende-landschaften

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und zu berichten:

1. Inwieweit die Stadt Rödermark ein Förderprogramm zum Erhalt und zur Pflege von Streuobstwiesen aufgelegt werden kann.
2. Im Fachausschuss über Struktur und Zustand und Eigentumsverhältnisse der Streuobstwiesen zu berichten.
3. Zu prüfen ob Fördermittel für den genannten Zweck zur Verfügung stehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:


Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

18

	Vorlage-Nr: FWR/0270/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Peter Schröder														
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Brauchwassernutzung															
Beratungsfolge <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>21.09.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>22.09.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>04.10.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>														
21.09.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie														
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss														
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark														

Sachverhalt/Begründung:

Die heißen Sommer der vergangenen Jahre belasten die Natur und besonders die geringen Niederschläge lassen den Grundwasserspiegel gefährlich sinken. Das hat auch enorme Auswirkung auf die Versorgung mit Trinkwasser. Regenwasser versickert normalerweise an Ort und Stelle in den Untergrund und ist Teil des natürlichen Wasserkreislaufes, der wesentlich zur Neubildung von Grundwasser beiträgt.

In den versiegelten Flächen gelangt das Niederschlagswasser heute nur noch teilweise auf natürlichem Wege in den Wasserkreislauf, da es zu einem erheblichen Anteil über die Kanalisation abgeleitet wird.

Welche Möglichkeiten haben wir in Rödermark, um langfristig die Versorgung mit Wasser zu unterstützen?

Fakt ist, es läuft zu viel Regenwasser in den Kanal, statt es versickern zu lassen. Wenn die Versickerung nicht möglich ist, sollte möglichst viel Wasser aufgefangen werden und einer sinnvollen Nutzung zugeführt werden.

Brauchwasser kann Trinkwasser in vielen Bereichen ersetzen. z. B. bei der Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung.

Wer Brauchwasser verwendet, reduziert die Umweltbelastung, verschwendet im Sinne zukünftiger Wasserversorgung weniger Trinkwasser und spart Kosten ein. Gewonnen wird Brauchwasser durch das Auffangen von Regenwasser z. B. in einer Zisterne oder entsprechenden Behältern.

Die Verwendung von Regenwasser bringt weitere Vorteile, wie Entlastung des Kanalnetzes und dadurch möglicherweise eine bessere Reinigungsleistung der Kläranlage

Im Rahmen der Bauleitplanung für neue Wohn- und Gewerbegebiete ist die Verwendung von Brauchwasser grundsätzlich zu prüfen und wenn es machbar ist, vorzugeben. .

Für Bestandsbauten wären Informationen und besonders Förderungen über Brauchwassernutzung sicherlich hilfreich.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt zu prüfen und die Ergebnisse zeitnah in den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen

- Welche Anreize können für die Bewohner von Rödermark geschaffen werden, Regenrinnen anzuzapfen, Regenfässer oder Zisternen zu füllen, um damit zumindest Garten und Rasen zu wässern?
- Welche finanziellen Förderungen sind möglich zum Bau von Regenwasserauffanganlagen (Zisternen)?
- In welcher Form kann bei zukünftigen Baugebieten die Erstellung von Brauchwasseranlagen vorgegeben werden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag einer/eines Stadtverordneten

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

19

	Vorlage-Nr: AfD/0280/22 Datum: 12.09.2022 Verfasser: Jochen K. Roos
Antrag einer/eines Stadtverordneten: "Ruhige und sichere Stadt"- Bürgerbescheid zur Verkehrsentslastung Urberach	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
22.09.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
04.10.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit Inbetriebnahme der Ortsumgehung Offenthal, wurde nach jahrzehntelanger Planung und durch den Einsatz erheblicher finanzieller Mittel ein wichtiger Beitrag zur Optimierung des aktuellen und zukünftigen Verkehrsflusses im Kreis Offenbach auf der B486 – Tangente von der Bundesautobahn A5 AS Langen/Mörfelden zur A 661 AS Langen und der B 45 „Eppertshäuser Knoten“ geschaffen.

Die kreuzungsfreie Verkehrsführung der B 486 im Stadtgebiet Langen und die Ortsumgehung Offenthal haben dort zu einer erheblichen Verkehrsentslastung der innerörtlichen Verkehrslagen um bis zu 75% geführt. Was neben einer Erhöhung der Verkehrssicherheit auch zu einer erheblichen Reduzierung der Umweltbelastung in den vormals betroffenen Bereichen dieser Städte geführt hat.

Durch die Weiterführung der B486, auf der alten Trasse im OT Urberach der Stadt Rödermark, werden diese Effekte allerdings zum Teil konterkariert und es kommt zu starken zusätzlichen Verkehrsbelastungen auf diesem Streckenabschnitt. Durch die im Bürgerentscheid vorgeschlagene, ortsumgehende Weiterführung der B 486 wird der OT Urberach nachhaltig vom intensiven Durchgangsverkehr entlastet, sowie die Lebensqualität der Einwohner durch eine drastische Reduzierung der Lärm- und Abgasemissionen entscheidend verbessert. Ausgleichsflächen für die neue Streckenführung können problemlos durch eine Renaturierung der aktuellen Streckenführung westlich und östlich der Stadt Rödermark sowie um die Anschlussstelle im Bereich der Stadt Eppertshausen geschaffen werden.

Die hessische Landesregierung hat entschieden die Ortsumgehung Urberach mit hoher Priorität zu verfolgen.

Die Umsetzung einer ortsnahe Umgehungstraße entsprechend des Bundesverkehrswegeplans 2030 ist damit die einzige realistische Variante um die Bürger schnell und wirkungsvoll von den Belastungen des steigenden Durchgangsverkehrs zu entlasten.

Diese Chance darf vom Magistrat und den ihn tragenden Parteien nicht durch Planspiele über weitere Varianten verspielt werden. Die Durchführung eines Bürgerentscheids ist deshalb die geeignete Maßnahme um die Bürger der Stadt unmittelbar in den Entscheidungsprozess im Sinne der direkten Demokratie einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung spricht sich für die Durchführung eines Bürgerentscheids zur Ortsumfahrung Urberach nach §8b HGO (Vertreterbegehren) aus.
2. Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Stadt Rödermark den geplanten Neubau einer B486 -Ortsumfahrung um den OT Urberach auf der im Bundesverkehrswegeplan 2030 vorgesehen ortsnahe Variante befürwortet und aktiv unterstützt und damit die notwendigen Beschlüsse und Handlungen zeitnah umsetzt?“

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

20

	Vorlage-Nr: FWR/0341/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Peter Schröder								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Hundewiese									
<p>Beratungsfolge</p> <table border="1"><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>								
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Die FWR Fraktion hatte bereits 2019 einen gleichlautenden Antrag gestellt, der seinerzeit keine Mehrheit fand. Die Sachlage hat sich aus Sicht der FWR seitdem nicht grundlegend geändert.

Die Hundebesitzer leisten mit dem Hundesteueraufkommen einen Beitrag zum Haushalt der Stadt Rödermark. Etwa 200.000 Euro fließen jährlich in die Stadtkasse. Im Gegenzug könnten die Hundebesitzer eine entsprechende Leistung der Kommune bekommen.

Es ist an der Zeit, endlich dem positiven Beispiel von anderen Städten zu folgen und eine Hundewiese zu schaffen. In Rodgau, Dietzenbach, Obertshausen, Langen, Neu-Isenburg und vielen anderen Kommunen in der Umgebung gibt es Freilaufflächen für Hunde, bzw. sind in der konkreten Planung, daher ist die Schaffung von Hundewiesen in unserer Stadt längst überfällig.

Da im Stadtgebiet teilweise der Auslauf der Hunde nur an der Leine möglich ist, ist es wichtig, eine Fläche zu haben, auf der sie frei laufen und so ihren natürlichen Bewegungsdrang stressfrei ausleben können. Hunde, die nur an der Leine gehalten werden, können leicht Verhaltensstörungen und Aggressionen aufbauen. Auf einer Freifläche können die Hunde auch ohne Einmischung ihrer Halter Umgang mit Artgenossen lernen, Selbstbewusstsein entwickeln und ihren Spieltrieb befriedigen.

Leider verursachen Hundebesitzer häufig auch Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern, wie z.B. wegen Hundeangriffen auf Läufer, Hundekot auf Gehwegen oder sogar in Sandkästen. Der berechtigte Ärger darüber sollte jedoch kein Grund sein, den

Hunden, deren Fehlverhalten oft auf mangelnde Erziehung und mangelnde Einsicht durch deren Halter beruht, Freilaufflächen vorzuenthalten.

Viele Rödermärker müssen weite Strecken mit ihren Hunden ins Umland fahren, um diese dort frei laufen zu lassen. Mit eigenen Hundewiesen könnten diese Fahrten reduziert werden was wiederum auch der Umwelt zugutekäme aufgrund von geringerer Feinstaub- und Abgasbelastung.

Die Teilnehmer vom "Runden Tisch Landschaftspflege" haben sich ebenfalls für die Errichtung einer oder mehrerer Hundewiesen ausgesprochen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, die Prüfung diverser Fragen im Zusammenhang mit der Ausweisung einer Fläche als ganzjährige Hundefreilauffläche. Folgende Aspekte sollten in die Prüfung miteingehen:

- Standortanalyse (bevorzugter Standort zwischen Ober-Roden und Urberach)
- erforderlichen Maßnahmen zur Abgrenzung vom Umfeld
- der Umweltverträglichkeit
- sowie zur Finanzwirksamkeit, die sich aus der Einrichtung und der Unterhaltung solcher Wiesen ergibt,

Das Ergebnis der Prüfung ist den entsprechenden Fachausschüssen zur Beratung und Beschlussfassung zeitnah vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

21

	Vorlage-Nr: FWR/0342/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Peter Schröder, Jürgen Breslein								
Antrag der Fraktion Freie Wähler Rödermark: Gewerbegebiet auch für Lebensmittelmarkt									
<p>Beratungsfolge</p> <table><thead><tr><th>Datum</th><th>Gremium</th></tr></thead><tbody><tr><td>30.11.2022</td><td>Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie</td></tr><tr><td>01.12.2022</td><td>Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss</td></tr><tr><td>13.12.2022</td><td>Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark</td></tr></tbody></table>		Datum	Gremium	30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie	01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss	13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
Datum	Gremium								
30.11.2022	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie								
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss								
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark								

Sachverhalt/Begründung:

Der Bedarf an Gewerbeflächen in Rödermark wird von den Gewerbebetrieben in der letzten Umfrage des IHK Offenbach deutlich dargestellt.

In der IHK Standortumfrage wurde die folgende Frage von den Teilnehmern aus Rödermark beantwortet:

„Planen Sie in den nächsten Jahren eine Erweiterung / Veränderung Ihres Unternehmens, für die Sie zusätzliche Flächen am Standort benötigen?“

52% haben einen möglichen Bedarf an weiteren Flächen gemeldet
(ja: 30%, weiß nicht: 22%, nein: 48%)

Die Erfahrung aus den laufenden Baugebietsplanungen zeigen, dass es viele Jahre dauert vom Beginn der Planung bis zum ersten Spatenstich.

Rödermark muss vorsorgen für die Zukunft, es darf nicht mehr passieren, dass unsere Gewerbesteuerzahler abwandern, wie gerade wieder berichtet wurde. Weiterhin bietet Rödermark Potenzial für mindestens 2 weitere Lebensmittelmärkte, wie in der Präsentation der Studie: „Teilfortschreibung Lebensmittelnahversorgungskonzept für die Stadt Rödermark“ festgestellt wurde. Auch für diese dringend benötigte Ansiedlung werden geeignete Flächen benötigt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

1. Ein weiteres geeignetes Gewerbegebiet zu entwickeln, welches auch die Ansiedlung eines Lebensmittelmarktes bzw. Vollsortimenter ermöglicht.
2. Die dort liegenden Grundstücke für eine Gebietsentwicklung zu sichern und hierzu die Bodenbevorratung einzuleiten, sobald eine neue Vereinbarung mit einer entsprechenden Gesellschaft abgeschlossen wurde
3. Es sind Vorschläge für eine Gebietsabgrenzung und für eine Bestimmung der Art der baulichen Nutzung darzustellen.
4. Der naturschutzrechtliche Ausgleich soll zum einen im Gebiet selbst und zum anderen nach Möglichkeit angrenzend bzw. im Stadtgebiet erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

22

	Vorlage-Nr: FDP/0348/22 Datum: 21.11.2022 Verfasser: Tobias Kruger, Dr. Rüdiger Werner
Antrag der FDP-Fraktion: Einberufung der Brandschutzkommission der Stadt Rödermark	
Beratungsfolge	
<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>
01.12.2022	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
13.12.2022	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Zuletzt ist die Rödermärker Brandschutzkommission am 21.03.2022 zusammengekommen. Dabei handelte es sich um die 1. Sitzung des Gremiums seit der zurückliegenden Kommunalwahl vom 14.03.2021.

Unabhängig von (tages-)aktuellen Ereignissen legt die Natur der städtischen Brandschutzkommission es nahe, grundsätzlich mindestens zweimal im Jahr zusammenzutreten. Überdies gab es in den zurückliegenden Monaten eine Vielzahl relevanter Geschehnisse und Entwicklungen, die die Einberufung der städtischen Brandschutzkommission längst überaus sinnhaft gemacht hätten und haben. Beispielsweise seien dafür der Umbau bzw. die Ertüchtigung der beiden Feuerwehrrhäuser, regionale - teils sehr schwere¹ (Muna-Gelände in Münster) - Waldbrände und die Gefahr von Stromausfällen genannt.

¹ „[...] Die von dem Brand betroffene Fläche wurde vorläufig mit 34 Hektar beziffert. Über die komplette Brandzeit hinweg waren seit dem 13. August rund 4500 Einsatzkräfte, 615 Fahrzeuge und drei Hubschrauber beteiligt gewesen. [...]“. Quellen u.a.: op-online.de vom 20.08.2022, echo-online.de vom 20.08.2022 und hessenschau.de vom 20.08.2022

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:
Der Magistrat, respektive der Vorsitzende der Brandschutzkommission, wird gebeten, so zeitnah wie möglich eine (nichtöffentliche) Sitzung der Brandschutzkommission zu terminieren und entsprechend dazu einzuladen. Nach Möglichkeit soll diese Sitzung in einem der beiden Feuerwehrrhäuser stattfinden.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:

Ablehnung:

Enthaltung: